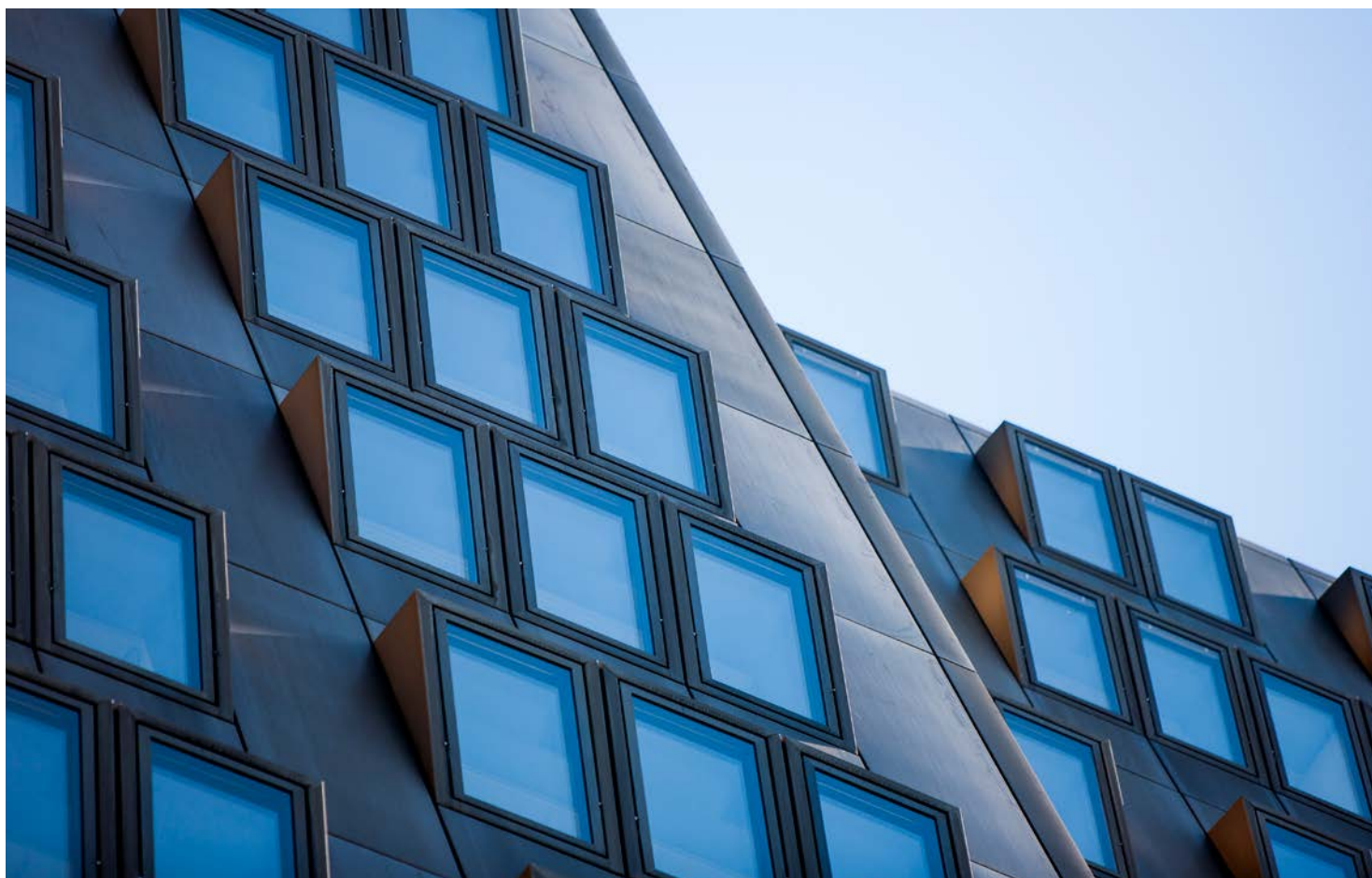




Lehre und Betreuungsverhältnisse – Universität Graz und Wirtschafts- universität Wien; Follow-up-Überprüfung

Reihe BUND 2026/21

Report des Rechnungshofes





IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juni 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.app/profile/@rhsprecher.bsky.social)

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

CREDITS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

S. 1 – 4, 6, 12, 45: Rechnungshof/Achim Bieniek

WEGWEISER

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat.

Der Bericht ist über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Berichtsaufbau

Auf einen Blick: enthält auf einer Seite kompakt Kernaussagen der Prüfung.

Kurzfassung: führt in aller Kürze durch die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, samt den daraus abgeleiteten zentralen Empfehlungen.

Prüfbericht: gibt die Ergebnisse der Prüfung im Einzelnen wieder. Fortlaufend durchnummerierte Textziffern (TZ) gliedern den Text mit jeweils bis zu vier Subziffern:

- TZ x.1: vom Rechnungshof erhobener Sachverhalt
- TZ x.2: Beurteilung des Sachverhalts durch den Rechnungshof
- TZ x.3: Stellungnahme der überprüften Stellen
- TZ x.4: Gegenäußerung des Rechnungshofes zu den Stellungnahmen

Das im Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

Inhaltsverzeichnis

AUF EINEN BLICK _____	3
Bericht in Zahlen _____	4
KURZFASSUNG _____	6
Zentrale Empfehlungen _____	11
PRÜFBERICHT _____	12
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	12
Betreuungsrelationen _____	14
Allgemeines _____	14
Internationaler Vergleich _____	15
Entwicklung der nationalen Betreuungsrelationen _____	18
Betreuungsrelation im Studienfeld Recht _____	22
Studienabschlüsse _____	27
Entwicklung der Lehrleistung je Vollzeitäquivalent _____	30
Evaluierung der Lehre _____	36
Maßnahmen infolge schlechter Evaluierungsergebnisse _____	37
Kontrolle der Abhaltung der Lehre _____	41
EMPFEHLUNGEN DES RH _____	45
Anhang _____	50
Ressortbezeichnung und -verantwortliche _____	50
Tabellenverzeichnis _____	51
Abbildungsverzeichnis _____	52
Abkürzungsverzeichnis _____	53

AUF EINEN BLICK

Der RH veröffentlichte im Jahr 2021 einen Bericht zu Lehre und Betreuungsverhältnissen an der Universität Graz und der Wirtschaftsuniversität Wien. Darin hatte er sieben Empfehlungen an das Wissenschaftsministerium, zwölf Empfehlungen an die Universität Graz und 14 Empfehlungen an die Wirtschaftsuniversität Wien gerichtet.

An den überprüften Universitäten verbesserten sich die Betreuungsrelationen, ebenso wie an fünf der sechs Universitäten mit der höchsten Anzahl (über 20.000) an ordentlichen Studierenden. Diese positive Entwicklung war dadurch begründet, dass die Zahl der Professorinnen und Professoren und Äquivalente anstieg, u.a. aufgrund der Personaloffensive insbesondere in der Leistungsvereinbarungs-Periode 2022 bis 2024. Gleichzeitig sank die Anzahl der prüfungsaktiven Studien. Nach OECD-Standards stagnierte die Betreuungsrelation hingegen noch, während sich Staaten mit ähnlichen Betreuungsrelationen seit 2017 gegenüber Österreich verbessert hatten.

Seit der Regelung des Zugangs zum Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien (Studienjahr 2019/20) verbesserten sich in diesem Studium die Betreuungsrelationen. Zudem stieg die Prüfungsaktivitätsquote.

Während die Studienabschlüsse an allen öffentlichen Universitäten stiegen, gingen sie an der Universität Graz – trotz eines starken Anstiegs im Studienfeld Recht – zurück. Dies, obwohl sie verschiedene Maßnahmen setzte, um die Studierbarkeit zu verbessern. Auch sank sowohl an den überprüften Fakultäten der Universität Graz (der rechtswissenschaftlichen sowie der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät) wie auch an der Wirtschaftsuniversität Wien insgesamt die Lehrleistung je Vollzeitäquivalent.

Bericht in Zahlen

Lehre und Betreuungsverhältnisse – Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien; Follow-up-Überprüfung

überprüfte Stellen	<ul style="list-style-type: none"> Wissenschaftsministerium Universität Graz Wirtschaftsuniversität Wien 			
öffentliche Universitäten				
	2019/20	2023/24	Veränderung 2019/20 bis 2023/24	
	Anzahl		in %	
von ordentlichen Studierenden belegte Studien im Wintersemester	308.538	293.165	-5,0	Anzahl der belegten und der prüfungsaktiven Studien sank
prüfungsaktive ¹ Bachelor-, Diplom- und Masterstudien im Studienjahr	179.141	174.590	-2,5	
	in VZÄ zum 31. Dezember		in %	
Personal im Wintersemester	38.220,1	41.432,9	8,4	Anzahl der VZÄ stieg; bei den ProfessorInnen und Äquivalenten u.a. aufgrund einer Personaloffensive 2022 bis 2024
	Verhältnis ProfessorInnen und Äquivalente zu prüfungsaktiven Studien		in %	
Betreuungsrelation ² im Studienjahr	1 : 39,0	1 : 34,4	–	Betreuungsrelation verbesserte sich; das Wissenschaftsministerium erreichte bzw. unterschritt den für den 31. Dezember 2026 festgelegten Zielwert von 1 : 36,5
Universität Graz				
	Anzahl		in %	
von ordentlichen Studierenden belegte Studien im Wintersemester	28.949	26.058	-10,0	Anzahl der belegten und der prüfungsaktiven Studien sank, und zwar stärker als an den öffentlichen Universitäten gesamt
prüfungsaktive ¹ Bachelor-, Diplom- und Masterstudien im Studienjahr	17.718	15.711	-11,3	
	in VZÄ			
Personal im Wintersemester	2.470,8	2.738,8	10,8	das Personal (in VZÄ) stieg, und zwar stärker als an der WU Wien und an den öffentlichen Universitäten gesamt
	Verhältnis ProfessorInnen und Äquivalente zu prüfungsaktiven Studien		in %	
Betreuungsrelation ² im Studienjahr	1 : 47,0	1 : 38,3	–	die Betreuungsrelation verbesserte sich, lag aber noch höher als an den öffentlichen Universitäten gesamt



Lehre und Betreuungsverhältnisse – Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien; Follow-up-Überprüfung			
Wirtschaftsuniversität Wien			
	Anzahl		in %
von ordentlichen Studierenden belegte Studien im Wintersemester	22.565	21.724	-3,7
prüfungsaktive ¹ Bachelor-, Diplom- und Masterstudien im Studienjahr	13.321	14.267	7,1
	in VZÄ		
Personal im Wintersemester	1.428,3	1.515,9	6,1
	Verhältnis ProfessorInnen und Äquivalente zu prüfungsaktiven Studien		in %
Betreuungsrelation ² im Studienjahr	1 : 85,1	1 : 74,6	–

ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System
 VZÄ = Vollzeitäquivalent

Quelle: BMFWF

¹ Als prüfungsaktiv gilt eine Studentin bzw. ein Student, wenn sie oder er im abgelaufenen Studienjahr positiv beurteilte Studienleistungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten bzw. acht Semesterwochenstunden erbrachte. Da eine studierende Person auch mehrfach Studien belegen kann, nimmt die Kennzahl „Betreuungsrelation“ auf die „prüfungsaktiven Studien“ – und nicht auf die Anzahl der Studierenden – Bezug.

² Anteilsverhältnis (Relation) „Professorinnen und Professoren und Äquivalente“ zu „prüfungsaktiv betriebenen Studien“; Äquivalente sind Dozentinnen und Dozenten, assoziierte Professorinnen und Professoren. Seit dem Studienjahr 2023/24 sind in der Menge der Professorinnen und Professoren und Äquivalente auch Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit abgeschlossener Qualifizierungsvereinbarung enthalten.



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Lehre und Betreuungsverhältnisse – Universität Graz und Wirtschafts- universität Wien; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG



Der RH überprüfte von April bis Juni 2025 beim Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung, der Universität Graz und der Wirtschaftsuniversität Wien die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Lehre und Betreuungsverhältnisse – Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien“ abgegeben hatte. Der Zeitraum der Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Jahre 2019 bis 2024 bzw. die Studienjahre 2019/20 bis 2023/24.

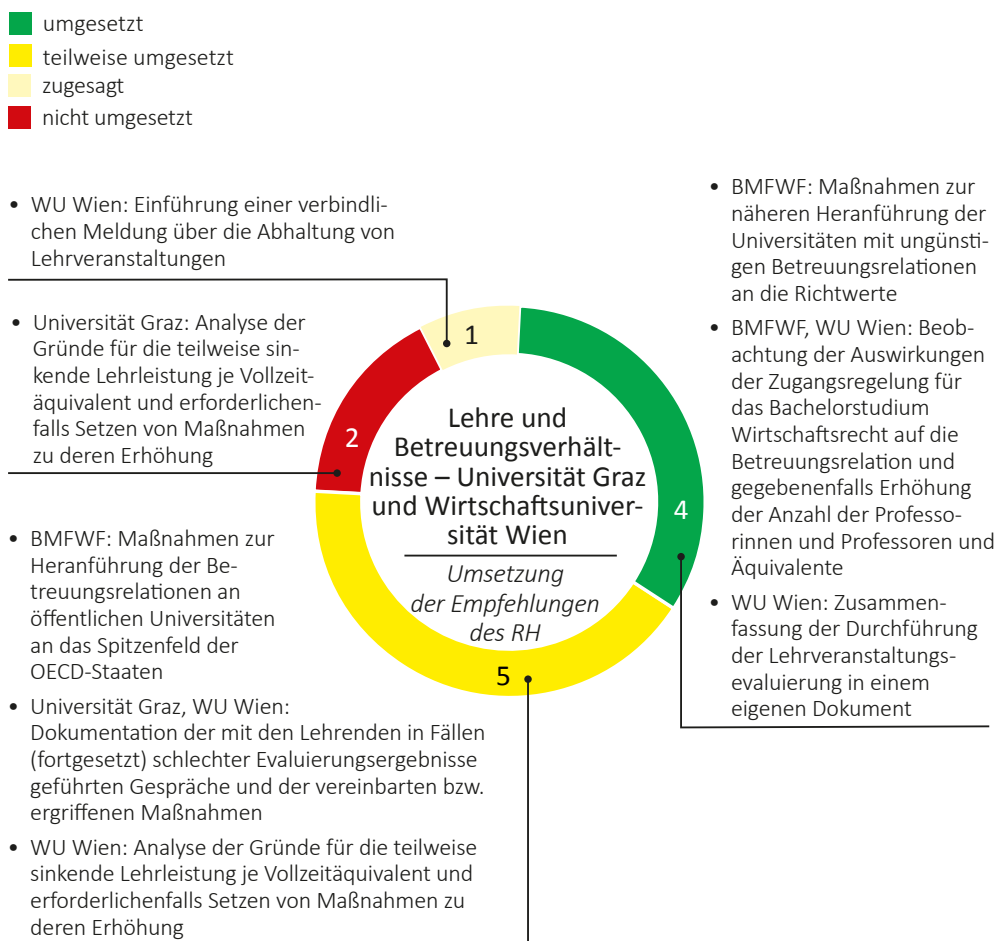
Adressat der Empfehlungen aus dem Vorbericht war das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, in Kraft getreten am 1. April 2025, gingen die Angelegenheiten der öffentlichen Universitäten auf das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung über (in der Folge beide: **Wissenschaftsministerium**).

Umsetzungsstand von Empfehlungen des Vorberichts

Das Wissenschaftsministerium setzte von drei überprüften Empfehlungen zwei um und eine teilweise um; die Universität Graz setzte von vier überprüften Empfehlungen zwei teilweise um und zwei nicht um; die Wirtschaftsuniversität Wien (**WU Wien**) setzte von fünf überprüften Empfehlungen zwei um, zwei teilweise um und sagte die Umsetzung einer Empfehlung zu. (TZ 12)

Die folgende Abbildung fasst den Umsetzungsstand der überprüften Empfehlungen zusammen:

Abbildung 1: Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht



BMFWF = Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
WU Wien = Wirtschaftsuniversität Wien

Quelle und Darstellung: RH

Betreuungsrelationen

Die Betreuungsrelation bezeichnet das Verhältnis von Studierenden zu Lehrenden im Allgemeinen und von Studierenden zu Professorinnen und Professoren im Speziellen. Sie zeigte ein ambivalentes Bild: Im OECD-Vergleich fiel Österreich 2022 trotz gleichbleibender Betreuungsrelationen rangmäßig zurück, weil sich Staaten mit ähnlichen Betreuungsrelationen, wie Polen und Slowenien, inzwischen verbessert und Österreich somit überholt hatten. Das Wissenschaftsministerium kam der Empfehlung, Maßnahmen zu setzen, welche die Betreuungsrelationen an das Spitzenfeld der OECD-Staaten heranführen, daher teilweise nach. (TZ 3)

Gemäß der nationalen Berechnungsmethode verbesserten sich die Betreuungsrelationen hingegen von 1 : 38,4 im Studienjahr 2018/19 auf 1 : 34,4 im Studienjahr 2023/24. Damit hatte das Wissenschaftsministerium den für den 31. Dezember 2026 festgelegten Zielwert von 1 : 36,5 des Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans 2025–2030 bereits erreicht bzw. unterschritten. Diese positive Entwicklung war auf folgende Faktoren zurückzuführen: Die Anzahl der Professorinnen und Professoren und Äquivalente stieg u.a. aufgrund der Personaloffensive insbesondere in der Leistungsvereinbarungs-Periode 2022 bis 2024; gleichzeitig sank die Anzahl der prüfungsaktiven Studien. Ab dem Studienjahr 2023/24 wurde zudem die Personalverwendung der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit abgeschlossener Qualifizierungsvereinbarung in die Kennzahl der Professorinnen und Professoren und Äquivalente einbezogen. (TZ 4)

Weiters verbesserte sich die Betreuungsrelation an den überprüften Universitäten Universität Graz und WU Wien, ebenso wie an fünf der sechs Universitäten mit der höchsten Anzahl (über 20.000) an ordentlichen Studierenden, an denen die Betreuungsrelation tendenziell ungünstig war. Damit wurden – im Sinne der Empfehlung des RH – Universitäten mit ungünstigen Betreuungsrelationen näher an die Richtwerte herangeführt und die Qualität der Studienbedingungen verbessert. (TZ 4)

Einfluss der Zugangsbeschränkungen

Ab dem Studienjahr 2019/20 regelte die WU Wien den Zugang zum Bachelorstudium Wirtschaftsrecht. Im Studienjahr vor der Zugangsregelung lagen die Betreuungsrelationen im Studienfeld Recht noch bei 1 : 140,5 und im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht bei 1 : 150,6. Bis zum Studienjahr 2023/24 verbesserten sie sich auf 1 : 105,4 bzw. 1 : 131,3. Zudem stieg im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht die Prüfungsaktivitätsquote – das Verhältnis zwischen der Anzahl an Studienbeginnerinnen und -beginnern und der Anzahl der prüfungsaktiven Studien im ersten Studienjahr – um 40,9 Prozentpunkte. Gleichzeitig setzte die WU Wien verschiedene Maßnahmen, um die Studierbarkeit zu verbessern. Die Empfehlung des RH wurde daher umgesetzt. (TZ 5)

Studienabschlüsse

Im Vorbericht hatte der RH der Universität Graz empfohlen, die rückläufige Entwicklung bei den Studienabschlüssen zu analysieren und Maßnahmen zur Umkehr dieser Entwicklung zu setzen. Die Universität setzte die Empfehlung teilweise um: Vom Studienjahr 2018/19 bis zum Studienjahr 2023/24 stiegen die Studienabschlüsse an allen öffentlichen Universitäten insgesamt um 2,2 %. Die Universität Graz konnte im selben Zeitraum im Studienfeld Recht sogar einen Anstieg um 16,6 % verzeichnen.

Insgesamt gingen dort die Studienabschlüsse jedoch im Vergleich zum Vorbericht um 6,5 % zurück, obwohl die Universität verschiedene Maßnahmen setzte, die die Studierbarkeit verbessern sollten. (TZ 6)

Lehrleistung je Vollzeitäquivalent

An den überprüften Fakultäten der Universität Graz – der rechtswissenschaftlichen sowie der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät – sank die Lehrleistung je Vollzeitäquivalent vom Wintersemester 2019/20 bis zum Wintersemester 2024/25 in allen Beschäftigungsarten: Beim nach Kollektivvertrag beschäftigten Personal war die Lehrleistung im Wintersemester 2024/25 um 1,6 % niedriger als im Wintersemester 2018/19, bei Beamtinnen und Beamten um 10,1 % und bei den Vertragsbediensteten um 29,1 %. Insgesamt sank die Lehrleistung je Vollzeitäquivalent an den überprüften Fakultäten der Universität Graz in diesem Zeitraum um 9,3 %; die Universität Graz setzte damit die Empfehlung nicht um. (TZ 7)

Auch an der WU Wien sank die Lehrleistung, jedoch mit 1,4 % in geringerem Ausmaß und nicht in allen Beschäftigungsarten: Sie stieg beim nach Kollektivvertrag beschäftigten Personal um 3,8 % und bei Beamtinnen und Beamten um 0,7 %. Die WU Wien setzte damit die Empfehlung teilweise um. (TZ 7)

Evaluierung der Lehre

Die WU Wien verabschiedete – der Empfehlung des RH entsprechend – im Jahr 2021 im Zuge einer Neustrukturierung des Evaluierungsprozesses eine Prozessbeschreibung sowie eine Policy zum Reporting der Lehrveranstaltungsevaluierung. Neben einem individuellen Feedback für die Lehrenden dienten die Lehrveranstaltungsevaluierung und die Erstellung von Reports auch der Weiterentwicklung der Lehre. (TZ 8)

Die Empfehlung des RH, die in Fällen (fortgesetzt) schlechter Evaluierungsergebnisse geführten Gespräche und vereinbarten bzw. ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren, setzten die WU Wien und die Universität Graz teilweise um: Die Prozessbeschreibung der WU Wien sah keine entsprechende Verpflichtung vor. Sie nutzte allerdings andere Formate, etwa eine anonyme Feedback Box, Studierendenbefragungen zu verschiedenen Themen und regelmäßige Programmevaluierungen. Zwar dokumentierte sie die in diesen Formaten geführten Gespräche und gesetzten Maßnahmen; auffällige Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen sollten jedoch in strukturierter und formalisierter Form explizit thematisiert und die geführten Gespräche sowie die vereinbarten bzw. gesetzten Schritte dokumentiert werden. (TZ 9)

Die Universität Graz regelte mit Beginn des Studienjahres 2022/23 in einer Betriebsvereinbarung den grundsätzlichen Ablauf bei einer auffälligen Lehrveranstaltungsevaluierung, wozu ab Jänner 2024 Empfehlungen zum Umgang mit den Ergebnissen galten. Darin war u.a. vorgesehen, dass nach zwei aufeinanderfolgenden Evaluierungsergebnissen mit einem Benotungswert von größer oder gleich 2,50 die allenfalls geführten Gespräche mit den Lehrenden von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu dokumentieren waren. Im überprüften Zeitraum lag kein Anwendungsfall vor. Wurden Gespräche nach einem auffälligen Evaluierungsergebnis als erforderlich erachtet, erfolgten diese auf informeller Ebene ohne Dokumentation. (TZ 9)

Kontrolle der Abhaltung von Lehrveranstaltungen

An den überprüften Fakultäten der Universität Graz erfolgte die Prüfung, ob Lehrveranstaltungen tatsächlich abgehalten worden waren, nicht einheitlich. Die Empfehlung des RH, auf die lückenlose Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips zu achten, war nicht umgesetzt. Die WU Wien beauftragte während der Gebarungsüberprüfung die Implementierung einer verbindlichen Meldung über die Abhaltung der Lehrveranstaltung in ihrem Campus-Managementsystem. Sie sagte die Umsetzung der Empfehlung zu. (TZ 10, TZ 11)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung,

- weiterhin Maßnahmen zu setzen, die die Betreuungsrelationen im Tertiärbereich an das Spitzenfeld der OECD-Staaten heranführen, um die Qualität des Studiums weiter zu verbessern und einen Beitrag zur Erreichung des nachhaltigen Entwicklungsziels 4 der Agenda 2030 zu leisten. (TZ 3)

Der RH empfahl der Universität Graz und der Wirtschaftsuniversität Wien,

- die Gründe für die teilweise sinkende Lehrleistung je Vollzeitäquivalent zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zu deren Erhöhung zu ergreifen. (TZ 7)
- die mit den Lehrenden in Fällen (fortgesetzt) schlechter Lehrveranstaltungs-Evaluierungsergebnisse geführten Gespräche ebenso wie die vereinbarten bzw. ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren. (TZ 9)

Der RH empfahl der Universität Graz,

- die rückläufige Entwicklung bei den Studienabschlüssen weiterhin zu analysieren und das implementierte Unterstützungsangebot zu forcieren. (TZ 6)

Lehre und Betreuungsverhältnisse – Universität Graz und Wirtschafts- universität Wien; Follow-up-Überprüfung

PRÜFBERICHT

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von April bis Juni 2025 im Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung, der Universität Graz und der Wirtschaftsuniversität Wien (**WU Wien**) die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Lehre und Betreuungsverhältnisse – Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2021/35 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Der Zeitraum der Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Jahre 2019 bis 2024 bzw. die Studienjahre 2019/20 bis 2023/24. Einzelne Feststellungen betreffen auch frühere Zeiträume bzw. aktuelle Entwicklungen.

Bis zum Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025¹ mit 1. April 2025 ressortierten die Angelegenheiten der öffentlichen Universitäten zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung; seine Empfehlungen hatte der RH im Vorbericht an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gerichtet. Seit 1. April 2025 lag die Zuständigkeit für Angelegenheiten der öffentlichen Universitäten beim Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (in der Folge beide: **Wissenschaftsministerium**).

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH im Jahr 2022 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen und findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

¹ BGBl. I 10/2025

Follow-up-Überprüfungen haben vor allem das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben im Nachfrageverfahren zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

(3) Zu dem im Jänner 2026 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Universität Graz im Februar 2026, die WU Wien im März 2026 und das Wissenschaftsministerium im April 2026 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an die Universität Graz und die WU Wien im Juni 2026.

Das Wissenschaftsministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass es das Prüfungsergebnis als Positiv-Signal für die in den letzten Jahren umgesetzten Reformen werte. Die angeführten Evidenzen würden insbesondere die quantitativen Fortschritte bei der Verbesserung der Betreuungsverhältnisse an den öffentlichen Universitäten verdeutlichen, die seit 2018 mit der Implementierung der Universitätsfinanzierung erzielt worden seien. Dazu kämen gesteigerte Prüfungsaktivität und gesteigerte Zahlen von Studienabschlüssen, die verdeutlichen würden, dass die vom Wissenschaftsministerium in den letzten Jahren forcierten Governance-Maßnahmen im Bereich Lehre entsprechend Wirkung zeigen.

Betreuungsrelationen

Allgemeines

- 2 (1) Das Verhältnis von Studierenden zu Lehrenden im Allgemeinen und von Studierenden zu Professorinnen und Professoren im Speziellen (Betreuungsrelation) diente als wesentlicher Indikator für die Qualität der Studienbedingungen und stellte im internationalen Vergleich eine übliche Kennzahl dar. Eine möglichst kleine Betreuungsrelation wurde als erstrebenswert angesehen.

Zur Ermittlung der Betreuungsrelation wurden national und international verschiedene Indikatoren herangezogen, je nachdem, welche Personalgruppen welchen Studierendenzahlen gegenübergestellt wurden:

(a) Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (**OECD**) veröffentlichte in ihrer jährlichen Publikation „Bildung auf einen Blick“ die Relation zwischen Lehrenden und Lernenden. Unter dem Begriff „Lehrende“ subsumierte sie alle voll qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Hauptaufgabe Lehre oder Forschung war, somit auch Lektorinnen und Lektoren. Die Berechnung der OECD ließ bei der Anzahl der Studierenden Nebenbedingungen wie Prüfungsaktivität außer Acht.

(b) Die Universitäten wiesen in ihren Wissensbilanzen die Kennzahl „Professorinnen und Professoren und Äquivalente“ aus.² Sie zeigte die Aufteilung der Vollzeitäquivalente (**VZÄ**) an Lehrenden bestimmter Verwendungsgruppen zum Stichtag 31. Dezember auf die von ihnen in einem Studienjahr mitbetreuten Studienrichtungen (Prüfungsantritte gewichtet mit ihren jeweiligen Semesterstunden). Ausschlaggebend waren die Studien, in denen die Studierenden bei den betreffenden Lehrenden zu Prüfungen antraten. Seit dem Studienjahr 2023/24 umfasste die Kennzahl Professorinnen und Professoren und Äquivalente auch Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, mit denen die Universität eine Qualifizierungsvereinbarung³ getroffen hatte. In einer weiteren Kennzahl wiesen die Universitäten die Anzahl der „prüfungsaktiven Bachelor-, Diplom- und Masterstudien“⁴ je Studienjahr aus.

² Datenbedarfskennzahl 1.6 gemäß Anlage 1 zu §§ 5 und 14 Wissensbilanz-Verordnung 2016, BGBl. II 97/2016 i.d.g.F.: Äquivalente waren Dozentinnen und Dozenten, assoziierte Professorinnen und Professoren sowie – nach der Novelle der Wissensbilanz-Verordnung 2016, BGBl. II 233/2023 – auch Assistenzprofessorinnen und -professoren mit abgeschlossener Qualifizierungsvereinbarung (jeweils zum 31. Dezember).

³ ein im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten vorgesehenes Karrieremodell, nach dem Personal aufgenommen werden kann, das nach Erfüllung einer Qualifizierungsvereinbarung als assoziierte Professorinnen oder Professoren der Personalkategorie der Professorinnen und Professoren angehört

⁴ Wissensbilanzkennzahl 2.A.6 gemäß Anlage 1 zu §§ 5 und 14 Wissensbilanz-Verordnung 2016: Ein Bachelor-, Diplom- oder Masterstudium galt als prüfungsaktiv, sofern der oder die Studierende im betreffenden Studium im Studienjahr mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkte oder positiv beurteilte Studienleistungen im Umfang von acht Semesterstunden erbracht hatte (**ECTS** = European Credit Transfer and Accumulation System).

Durch Gegenüberstellung der beiden Kennzahlen Professorinnen und Professoren und Äquivalente sowie prüfungsaktive Studien konnte die Betreuungsrelation ermittelt werden.

(2) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschloss im September 2015 im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung 17 Ziele (Sustainable Development Goals). Ziel 4 betraf den Themenkreis „hochwertige Bildung“.

Internationaler Vergleich

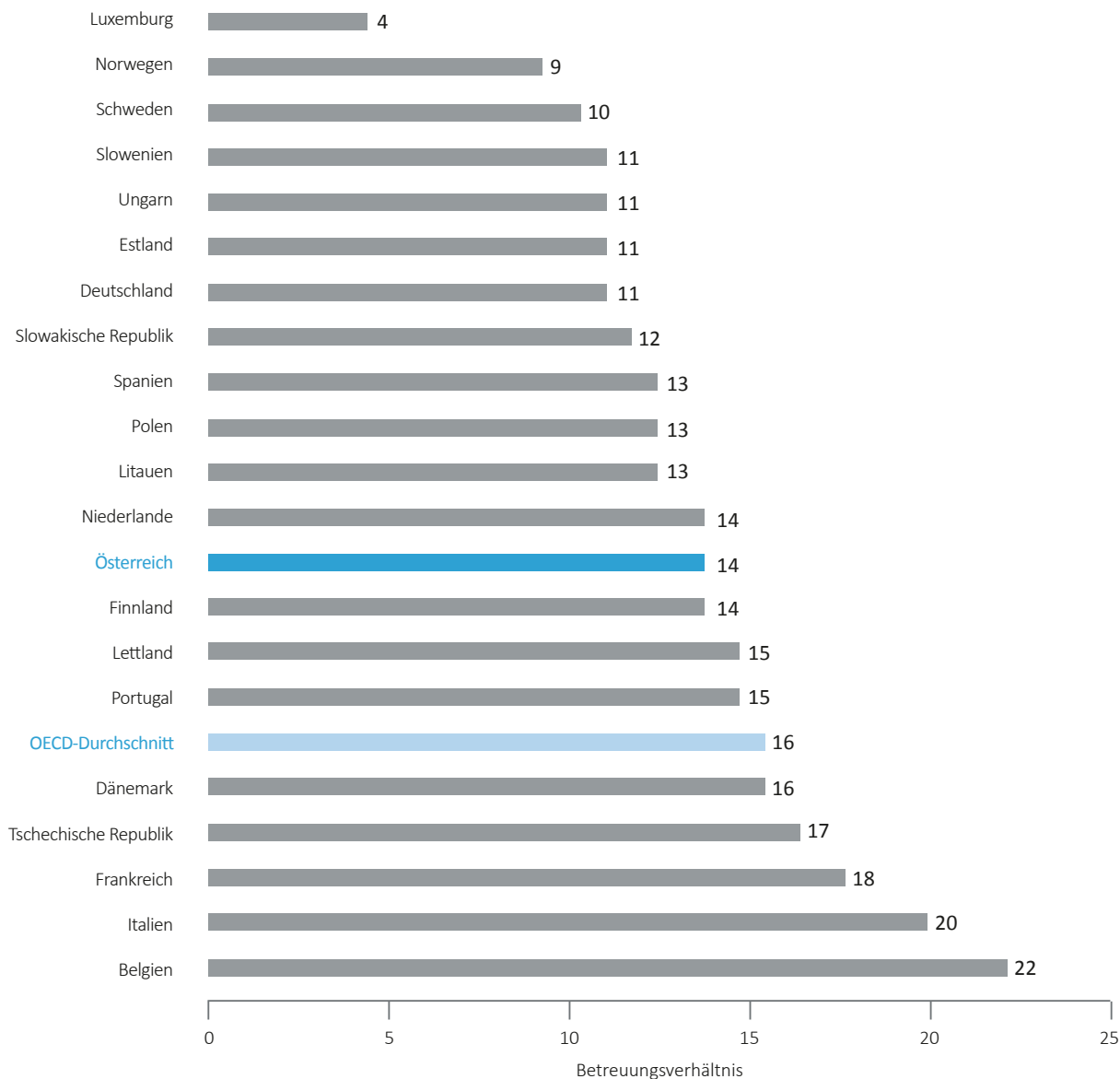
3.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 3) anerkannt, dass sich die Betreuungsrelation an österreichischen Universitäten gemäß der Berechnung der OECD verbessert hatte: Im Jahr 2015 war Österreich mit einer Betreuungsrelation von 1 : 16 im OECD-Durchschnitt gelegen; im Jahr 2016 hatte die Betreuungsrelation an österreichischen Universitäten 1 : 14 bei einem OECD-Durchschnitt von 1 : 15 betragen. Der OECD-Durchschnitt hatte sich im Jahr 2017 auf 1 : 16 verschlechtert, Österreich war mit einer gleichbleibenden Betreuungsrelation von 1 : 14 im vorderen Mittelfeld. Mit einer Betreuungsrelation von 1 : 7 hatte Luxemburg im Jahr 2017 den niedrigsten Wert ausgewiesen. Der RH hatte dem Wissenschaftsministerium empfohlen, Maßnahmen zu setzen, welche die Betreuungsrelationen an öffentlichen Universitäten an das Spitzenfeld der OECD-Staaten heranführen, um die Qualität des Studiums weiter zu verbessern und einen Beitrag zur Erreichung des nachhaltigen Entwicklungsziels 4 der Agenda 2030 zu leisten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Wissenschaftsministerium mitgeteilt, dass für die Leistungsvereinbarungs-Periode (**LV-Periode**) 2022 bis 2024 mit den Universitäten Ziele vereinbart worden seien, die eine Entwicklung der österreichweiten kalkulatorischen Betreuungsrelation vom Ausgangswert 1 : 39 hin zu 1 : 36,5 sicherstellen sollten. Zu den Betreuungsrelationen im OECD-Vergleich äußerte sich das Wissenschaftsministerium nicht.



(3) (a) Die folgende Abbildung stellt die Betreuungsrelationen im gesamten Tertiärbereich jener europäischen Staaten im Vergleich dar, für die Daten zum Jahr 2022 vorlagen:⁵

Abbildung 2: Betreuungsrelationen im europäischen Vergleich



Quelle: OECD, Datenstand 2022; Darstellung: RH

(b) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Betreuungsrelation in Österreich im Jahr 2022 nach wie vor bei 1 : 14 und somit weiterhin unter dem ebenfalls unveränderten OECD-Schnitt von 1 : 16 lag. Demgegenüber hatte sich die Betreuungsrela-

⁵ OECD, Bildung auf einen Blick 2024, Datenstand 2022

tion im internationalen Vergleich in den vorangegangenen Jahren 2015 bis 2017 kontinuierlich verbessert. Im Jahr 2017 lag Österreich auf Rang 8 von 25 OECD-Staaten, im Jahr 2022 nur noch auf Rang 14 von 32 OECD-Staaten.⁶ Gegenüber dem Jahr 2017 hatten im Jahr 2022 etwa Polen (1 : 13), Litauen (1 : 13) und Slowenien (1 : 11) Österreich bei den Betreuungsrelationen überholt. Allerdings berücksichtigte der Datenstand aus dem Jahr 2022 nicht die Personaloffensive insbesondere in der LV-Periode 2022 bis 2024. Der jährliche Bericht der OECD stellte Datenstände zudem nur mit zeitlicher Verzögerung dar.⁷

In der nationalen Betrachtung verbesserte sich die Betreuungsrelation an den österreichischen Universitäten vom Studienjahr 2018/19 bis zum Studienjahr 2023/24 von 1 : 38,4 auf 1 : 34,4 (siehe TZ 4).

- 3.2 Das Wissenschaftsministerium setzte die Empfehlung teilweise um. Der RH wies darauf hin, dass die Betreuungsrelation im Tertiärbereich, an dem die österreichischen Universitäten den größten Anteil hatten, im Jahr 2022 zwar wie im Jahr 2017 bei 1 : 14 lag und die durchschnittliche Betreuungsrelation im OECD-Vergleich – ebenfalls unverändert – 1 : 16 betrug. Der Bericht der OECD „Bildung auf einen Blick 2024“ bildete jedoch zeitverzögert Daten aus 2022 ab. Es war davon auszugehen, dass sich die Betreuungsrelation mittlerweile auch im internationalen Vergleich weiter verbessert hatte – dies aufgrund der Personaloffensive insbesondere in der LV-Periode 2022 bis 2024.

Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium, weiterhin Maßnahmen zu setzen, die die Betreuungsrelationen im Tertiärbereich an das Spitzenfeld der OECD-Staaten heranführen, um die Qualität des Studiums weiter zu verbessern und einen Beitrag zur Erreichung des nachhaltigen Entwicklungsziels 4 der Agenda 2030 zu leisten.

- 3.3 Laut Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums sei im Hinblick auf die intendierte Heranführung der Betreuungsrelationen der öffentlichen Universitäten an das Spitzenfeld der OECD-Staaten anzumerken, dass positive Entwicklungen in den relevanten Kennzahlen stattgefunden hätten: So habe sich die Verhältniszahl Studierende pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des wissenschaftlichen Personals im Bereich der Bachelor-, Master- und Promotionsbildungsgänge⁸ von 1 : 17 (2016) auf 1 : 15 (2022) verbessert. In der Kategorie „Tertiärbereich insgesamt“ sei die Betreuungsrelation in Österreich 2017 gemäß der Berechnung der OECD bei 1 : 14 gelegen – Österreich sei damit laut RH im internationalen Vergleich im vorderen Mittelfeld

⁶ Zu berücksichtigen war, dass die Anzahl der Staaten, für die Daten verfügbar waren, in den einzelnen Jahren variierte.

⁷ Für das Jahr 2023 wies der nach der Gebarungsüberprüfung im September 2025 veröffentlichte OECD-Bericht „Bildung auf einen Blick 2025“ für Österreich nach wie vor eine Betreuungsrelation von 1 : 14 aus, der OECD-Durchschnitt lag bei 1 : 15. Damit lag Österreich auf Rang 14 von 29 OECD-Staaten.

⁸ Dieser Bereich ist von der Rubrik „Tertiärbereich insgesamt“, auf die der RH (in Abbildung 2) Bezug nahm, zu unterscheiden.

gelegen. Dieses Verhältnis von 1 : 14 sei auch in der Publikation der OECD „Bildung auf einen Blick 2025“, Datenstand 2023, ausgewiesen. Aus methodischen Gründen weise das internationale Statistische System bei seinen Publikationen zwangsläufig immer einen gewissen Datenrückstand auf; somit hätten die 500 zusätzlichen Stellen für Professorinnen und Professoren und Äquivalente an den öffentlichen Universitäten noch nicht vollumfänglich Berücksichtigung gefunden. Das Wissenschaftsministerium gehe daher davon aus, dass es auch bei der OECD-Betreuungsrelation-Kennzahl „Tertiärbereich insgesamt“ für Österreich zu Verbesserungen kommen werde und dadurch ein weiteres Heranführen an das Spitzenfeld der OECD-Staaten gewährleistet werde – unter der Nebenbedingung, dass sich die österreichische Wirtschaftslage mittelfristig erhole und die budgetären Möglichkeiten eine Fortsetzung dieser Entwicklungen zulassen würden.

Entwicklung der nationalen Betreuungsrelationen

- 4.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 10) positiv festgehalten, dass sich die durchschnittliche Betreuungsrelation an den Universitäten insgesamt kontinuierlich verbessert hatte. Das im Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan 2016–2021 festgelegte Ziel einer durchschnittlichen Betreuungsrelation von 1 : 40 war bereits im Studienjahr 2017/18 erreicht bzw. sogar unterschritten worden. Der RH hatte jedoch die große Bandbreite der Betreuungsrelationen und das Verfehlen des vom Wissenschaftsministerium angestrebten Richtwerts an den größten Universitäten kritisiert. Er hatte deshalb dem Wissenschaftsministerium empfohlen, im Rahmen der budgetären Möglichkeiten und der Handlungsfelder des jeweiligen Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans gemeinsam mit den Universitäten verstärkt Maßnahmen zu setzen, um die Universitäten mit ungünstigen Betreuungsrelationen näher an die Richtwerte heranzuführen und damit die Qualität der Studienbedingungen kontinuierlich zu verbessern.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte das Wissenschaftsministerium auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen. Demnach sähen die Leistungsvereinbarungen als Maßnahme vor, zusätzliche Professorinnen und Professoren und Äquivalente in jenen Bereichen und Studienfeldern einer Universität gezielt einzusetzen, in denen es aufgrund des Zahlenverhältnisses von prüfungsaktiven Studien zu den VZÄ der Professorinnen und Professoren und Äquivalente besonders notwendig sei. Entsprechende Monitoring-Tabellen zur Betreuungsrelation in sämtlichen Studienfeldern einer Universität seien Bestandteil jeder Leistungsvereinbarung.
- (3) (a) Der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2022–2027 legte fest, dass innerhalb der LV-Periode 2022 bis 2024 die österreichweite Betreuungsrelation bis zum 31. Dezember 2023 auf 1 : 36,5 verbessert werden sollte. Der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2025–2030 sah – ausgehend von



einem Ist-Wert von 1 : 37,2 im Studienjahr 2021/22 – für die LV-Periode 2025 bis 2027 ebenfalls eine Reduktion der durchschnittlichen Betreuungsrelation auf 1 : 36,5 bis zum 31. Dezember 2026 vor. Als vorläufige Entwicklungsperspektive legte der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2025–2030 weiters einen Zielwert von 1 : 35,5 bis zum Studienjahr 2028/29 fest.

(b) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich die durchschnittliche Betreuungsrelation an den öffentlichen Universitäten von 1 : 38,4 im Studienjahr 2018/19 auf 1 : 34,4 im Studienjahr 2023/24 verbessert hatte.

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Betreuungsrelationen an allen öffentlichen Universitäten vom Studienjahr 2018/19 zum Studienjahr 2023/24 dar:

Tabelle 1: Betreuungsrelationen an den Universitäten

öffentliche Universität	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24 ¹
Wirtschaftsuniversität Wien	1 : 81,3	1 : 85,1	1 : 77,1	1 : 70,4	1 : 71,7	1 : 74,6
Universität Wien	1 : 69,8	1 : 71,4	1 : 71,9	1 : 65,8	1 : 64,0	1 : 56,6
Universität Linz	1 : 40,8	1 : 43,2	1 : 45,5	1 : 41,7	1 : 44,2	1 : 44,8
Universität Graz	1 : 47,6	1 : 47,0	1 : 45,2	1 : 41,8	1 : 42,9	1 : 38,3
Universität Klagenfurt	1 : 33,5	1 : 34,5	1 : 34,7	1 : 34,3	1 : 37,7	1 : 36,4
Technische Universität Wien	1 : 41,8	1 : 42,4	1 : 43,7	1 : 42,9	1 : 42,6	1 : 35,9
Universität für angewandte Kunst Wien	1 : 26,9	1 : 27,3	1 : 27,0	1 : 28,0	1 : 31,9	1 : 32,7
Universität Innsbruck	1 : 40,3	1 : 41,5	1 : 43,1	1 : 40,1	1 : 39,1	1 : 31,8
Universität Salzburg	1 : 33,4	1 : 33,6	1 : 34,9	1 : 32,6	1 : 33,2	1 : 31,3
Universität für Bodenkultur Wien	1 : 34,6	1 : 33,8	1 : 33,3	1 : 30,8	1 : 31,3	1 : 29,6
Technische Universität Graz	1 : 35,7	1 : 35,0	1 : 34,9	1 : 33,1	1 : 33,2	1 : 27,4
Akademie der bildenden Künste Wien	1 : 26,4	1 : 25,6	1 : 28,5	1 : 26,6	1 : 28,5	1 : 26,2
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	1 : 23,7	1 : 22,2	1 : 22,3	1 : 23,5	1 : 23,3	1 : 24,5
Montanuniversität Leoben	1 : 32,2	1 : 32,4	1 : 30,9	1 : 28,2	1 : 26,6	1 : 22,4
Medizinische Universität Graz	1 : 18,2	1 : 18,4	1 : 20,3	1 : 20,8	1 : 22,6	1 : 20,6
Medizinische Universität Innsbruck	1 : 18,0	1 : 18,4	1 : 18,6	1 : 19,6	1 : 20,4	1 : 18,2
Veterinärmedizinische Universität Wien	1 : 19,6	1 : 19,2	1 : 19,6	1 : 20,5	1 : 20,9	1 : 17,7
Medizinische Universität Wien	1 : 12,3	1 : 12,4	1 : 12,9	1 : 13,2	1 : 13,4	1 : 14,6
Universität Mozarteum Salzburg	1 : 11,4	1 : 11,5	1 : 11,7	1 : 11,5	1 : 11,6	1 : 11,4
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz	1 : 12,1	1 : 12,0	1 : 12,0	1 : 11,7	1 : 11,9	1 : 11,1
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	1 : 10,2	1 : 10,5	1 : 10,6	1 : 10,4	1 : 10,2	1 : 10,1
Durchschnitt	1 : 38,4	1 : 39,0	1 : 39,5	1 : 37,2	1 : 37,5	1 : 34,4

¹ Seit dem Studienjahr 2023/24 waren in der Menge der Professorinnen und Professoren und Äquivalente auch Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit abgeschlossener Qualifizierungsvereinbarung enthalten.

Quelle: BMFWF, uni:data

Im Studienjahr 2023/24 lagen die Betreuungsrelationen innerhalb einer Bandbreite von 1 : 74,6 (WU Wien) und 1 : 10,1 (Universität für Musik und darstellende Kunst Wien).

An der WU Wien verbesserte sich die Betreuungsrelation von 1 : 81,3 im Studienjahr 2018/19 auf 1 : 74,6 im Studienjahr 2023/24, an der Universität Graz von 1 : 47,6 auf 1 : 38,3.

Auch die Betreuungsrelationen an anderen Universitäten, die eine hohe Anzahl an ordentlichen Studierenden (über 20.000) aufwiesen, mit tendenziell unterdurchschnittlichen Betreuungsrelationen hatten sich in diesem Zeitraum verbessert:

- Universität Wien von 1 : 69,8 auf 1 : 56,6,
- Universität Innsbruck von 1 : 40,3 auf 1 : 31,8,
- Technische Universität Wien von 1 : 41,8 auf 1 : 35,9.

Die Betreuungsrelation verbesserte sich u.a. aufgrund der Personaloffensive, insbesondere in der LV-Periode 2022 bis 2024, in der die Anzahl der Professorinnen und Professoren und Äquivalente von 4.600,0 VZÄ (Studienjahr 2022/23) auf 5.074,5 VZÄ (Studienjahr 2023/24) stieg. Gleichzeitig sank die Anzahl der prüfungsaktiven Studien von 176.309 im Studienjahr 2018/19 auf 174.590 im Studienjahr 2023/24. Zudem wirkte sich die Einbeziehung der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit abgeschlossener Qualifizierungsvereinbarung in die Kennzahl „Professorinnen und Professoren und Äquivalente“ seit dem Studienjahr 2023/24 positiv auf die Betreuungsrelation aus.

- 4.2 Das Wissenschaftsministerium setzte die Empfehlung um. Der RH vermerkte positiv, dass die öffentlichen Universitäten im Studienjahr 2023/24 eine durchschnittliche Betreuungsrelation von 1 : 34,4 aufwiesen. Sie unterschritten damit sowohl den im Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan 2025–2030 bis zum 31. Dezember 2026 festgelegten Zielwert von 1 : 36,5 als auch den als vorläufige Entwicklungsperspektive festgelegten Zielwert von 1 : 35,5 (bis zum Studienjahr 2028/29) bereits im Studienjahr 2023/24. Er verwies darauf, dass diese positive Entwicklung durch einen Anstieg der Professorinnen und Professoren und Äquivalente, aber auch die gleichzeitig sinkende Anzahl der prüfungsaktiven Studien begründet war. Dazu trug zudem auch die Einbeziehung der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit abgeschlossener Qualifizierungsvereinbarung ab dem Studienjahr 2023/24 bei. Weiters anerkannte der RH, dass sich die Betreuungsrelation an fünf der sechs größten Universitäten – berechnet nach der Anzahl der ordentlichen Studierenden (über 20.000 Studierende) – verbessert hatte, an denen die Betreuungsrelationen tendenziell ungünstig waren. Damit wurden 13 von 21 Universitäten näher an die Richtwerte herangeführt und die Qualität der Studienbedingungen verbessert.

- 4.3 Das Wissenschaftsministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass die österreichweite Betreuungsrelation an öffentlichen Universitäten mit dem Studienjahr 2023/24 auf 1 : 34,4 verbessert worden sei. Damit sei auch ein zentrales quantitatives Ziel der Hochschul-Governance des Wissenschaftsministeriums bereits erfüllt. Allerdings würden gerade die großen Universitäten mit stark nachgefragten Studien und insbesondere die WU Wien weiterhin diesbezüglichen Handlungsbedarf aufweisen. Deshalb sei es wichtig, diesen Erfolgskurs auch mit Blick auf supranationale Empfehlungen bzw. die dahingehenden Leistungsentwicklungen anderer OECD-Staaten weiter fortzusetzen.

Die großen Universitäten mit stark nachgefragten Studien – wie die Universität Wien und die Universität Graz sowie insbesondere die WU Wien – hätten im Rahmen der budgetären Möglichkeiten und in Abstimmung mit den Handlungsfeldern des jeweiligen Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans Maßnahmen gesetzt, um die ungünstigen Betreuungsrelationen näher an die Richtwerte heranzuführen und damit die Qualität der Studienbedingungen kontinuierlich zu verbessern.

- **Universität Wien:**
Die Betreuungsrelation an der Universität Wien sei über Jahre konstant bei ca. 1 : 70 gelegen und habe sich bis zum Studienjahr 2023/24 deutlich auf 1 : 57 verbessert. An der Universität Wien seien innerhalb der beiden LV-Perioden 2019 bis 2021 und 2022 bis 2024 insgesamt 86 zusätzliche Stellen für Professorinnen und Professoren und Äquivalente zu besetzen gewesen. Zudem seien beginnend mit 2023/24 auch Assistenzprofessuren (gemäß § 99 Abs. 5 und 6 Universitätsgesetz 2002 (**UG**)⁹) in die kalkulatorische Betreuungsrelation miteinbezogen worden, um die Pensionierungen von Universitätsdozentinnen und -dozenten zu kompensieren.
- **Universität Graz:**
Die Betreuungsrelation an der Universität Graz habe sich seit 2017/18 kontinuierlich auf 1 : 38 im Studienjahr 2023/24 verbessert. Somit sei die Betreuungsrelation der Universität Graz nahe an die Richtwerte herangeführt und damit in den letzten Jahren die Qualität der Studienbedingungen für die Studierenden kontinuierlich verbessert worden.
- **WU Wien:**
Die WU Wien weise im Vergleich zu den anderen Universitäten eine höhere Betreuungsrelation auf, wenngleich das Betreuungsverhältnis bis zum Studienjahr 2021/22 deutlich verbessert worden sei. In der Prüfungsaktivität habe die WU Wien zuletzt eine deutliche Positiv-Entwicklung genommen: Es sei ihr zwischen 2022/23 und 2023/24 gelungen, die Zahl ihrer prüfungsaktiv betriebenen Studien von 12.902 auf 14.262 zu erhöhen, was einer Steigerung um 10,4 % entspreche. Dadurch habe sich die kalkulatorische Betreuungsrelation zuletzt wieder rückentwickelt, weil die Besetzung von Professuren zeitlich nicht demselben Wachstumspfad gefolgt sei. Für die

⁹ BGBl. I 120/2002 i.d.g.F.

nächsten Jahre sei aufgrund der in der LV-Periode 2025 bis 2027 vereinbarten zusätzlichen Professuren von einer weiteren Verbesserung der Betreuungsrelation an der WU Wien auszugehen.

Betreuungsrelation im Studienfeld Recht

5.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 19) festgehalten, dass sich an der WU Wien die Betreuungsrelation im Studienfeld Recht (Bachelorstudium Wirtschaftsrecht und Masterstudium Wirtschaftsrecht) von 1 : 91,3 im Studienjahr 2014/15 auf 1 : 140,5 im Studienjahr 2018/19 verschlechtert hatte. Ab dem Studienjahr 2019/20 hatte die WU Wien den Zugang zum Bachelorstudium Wirtschaftsrecht geregelt. Der RH hatte dem Wissenschaftsministerium und der WU Wien empfohlen, die Auswirkungen der Zugangsregelung für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht auf die Betreuungsrelation zu beobachten und gegebenenfalls die Anzahl der Professorinnen und Professoren und Äquivalente im Studienfeld Recht im Rahmen der budgetären Möglichkeiten zu erhöhen, um die Betreuungsrelation an den Richtwert heranzuführen.

(2) (a) Das Wissenschaftsministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es mit der WU Wien auch in der LV-Periode 2022 bis 2024 das Ziel vereinbart habe, die Personalkapazität im Bereich „hochqualifiziertes wissenschaftliches Personal“ („Professorinnen und Professoren und Äquivalente“) zu steigern. Damit sei auch eine Verbesserung der Betreuungsrelation in den Studienfeldern „Wirtschaft und Verwaltung, allgemein“ sowie „Recht, allgemein“ verbunden. Die zweimal jährlich stattfindenden Begleitgespräche zur Umsetzung der Leistungsvereinbarung würden die Möglichkeit bieten, sich regelmäßig zu diesem Thema auszutauschen.

(b) Laut Mitteilung der WU Wien im Nachfrageverfahren beobachte sie selbstverständlich die Entwicklungen im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht. Sie verwies auf ihre Stellungnahme zum Vorbericht: Zum einen sei bereits im überprüften Zeitraum eine Steigerung an Professorinnen und Professoren und Äquivalenten in den beiden rechtswissenschaftlichen Departments erfolgt, die im Vorbericht noch keine Berücksichtigung gefunden hätten. Zum anderen sei aufgrund der Berechnungsmethode der Wissensbilanz-Kennzahl darauf hinzuweisen, dass ein Ausbau der VZÄ in den Rechtswissenschaften nicht unbedingt eine Verbesserung der Betreuungsrelation im Studienfeld Recht bedeuten müsse. Dies, weil auch Lehrende aus den Wirtschaftswissenschaften Lehrveranstaltungen in den rechtswissenschaftlichen Studien anbieten würden und dadurch die Betreuungsrelation verbessern könnten. Gleichzeitig würden auch Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler in anderen Studienfeldern lehren.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich die Betreuungsrelationen sowohl im Studienfeld Recht als auch im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der WU Wien seit dem Vorbericht verbessert hatten. Die Anzahl der Studienplätze für Studienbeginnerinnen und -beginner war in den Leistungsvereinbarungen 2019 bis 2021, 2022 bis 2024 und 2025 bis 2027 jeweils mit 870 pro Studienjahr festgelegt.¹⁰

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Betreuungsrelation an der WU Wien im Studienfeld Recht einerseits sowie im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht andererseits dar:

Tabelle 2: Betreuungsrelationen im Studienfeld Recht und im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24 ¹
	Studienfeld Recht					
prüfungsaktive Studien	2.894	2.965	2.962	2.651	2.724	3.041
Professorinnen und Professoren und Äquivalente (in Vollzeitäquivalenten) ²	20,6	23,6	27,9	27,5	28,4	28,9
Betreuungsrelation	1 : 140,5	1 : 125,5	1 : 106,2	1 : 96,3	1 : 95,9	1 : 105,4
	Bachelorstudium Wirtschaftsrecht					
prüfungsaktive Studien	2.333	2.308	2.207	1.847	1.875	2.151
Professorinnen und Professoren und Äquivalente (in Vollzeitäquivalenten) ²	15,5	15,3	16,4	14,0	14,0	16,4
Betreuungsrelation	1 : 150,6	1 : 150,4	1 : 134,5	1 : 132,1	1 : 133,9	1 : 131,3

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMFWF; WU Wien

¹ Seit dem Studienjahr 2023/24 waren in der Menge der Professorinnen und Professoren und Äquivalente auch Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit abgeschlossener Qualifizierungsvereinbarung enthalten.

² Stichtag jeweils 31. Dezember

Vom Studienjahr 2018/19 zum Studienjahr 2023/24 verbesserte sich die Betreuungsrelation im Studienfeld Recht von 1 : 140,5 auf 1 : 105,4. Die Verschlechterung der Betreuungsrelation im Studienjahr 2023/24 war auf den positiv zu wertenden Anstieg der prüfungsaktiven Studien um 12 % auf 3.041 gegenüber dem Studienjahr 2022/23 (2.724 prüfungsaktive Studien) zurückzuführen. Demgegenüber stieg die Anzahl der Professorinnen und Professoren und Äquivalente in diesem Zeitraum lediglich um 0,5 VZÄ. Die Betreuungsrelation an der WU Wien im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht verbesserte sich zwischen dem Studienjahr 2018/19 und dem Studienjahr 2023/24 ebenfalls kontinuierlich von 1 : 150,6 auf 1 : 131,3. Im ersten

¹⁰ § 71b UG setzte die österreichweit anzubietende Mindestanzahl an Studienplätzen für Studienbeginnerinnen und -beginner pro Studienjahr im Studienfeld Recht mit 4.300 fest. Durch die Berücksichtigung universitäts-spezifischer Faktoren konnte diese Mindestanzahl insgesamt um bis zu 20 % erhöht oder verringert werden. Die WU Wien erachtete Abweichungen von bis zu 10 % als zulässig. § 143 Abs. 42 UG sah vor, dass die Bestimmungen zu den Zugangsbeschränkungen mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft treten sollten. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister hatte die Auswirkungen der Zugangsregelungen ab dem Jahr 2022 in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2026 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen.

Jahr der Zugangsbeschränkungen (Studienjahr 2019/20) lag die Betreuungsrelation im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht noch bei 1 : 150,4, im Studienjahr 2020/21 konnte sie bereits auf 1 : 134,5 gesenkt werden.

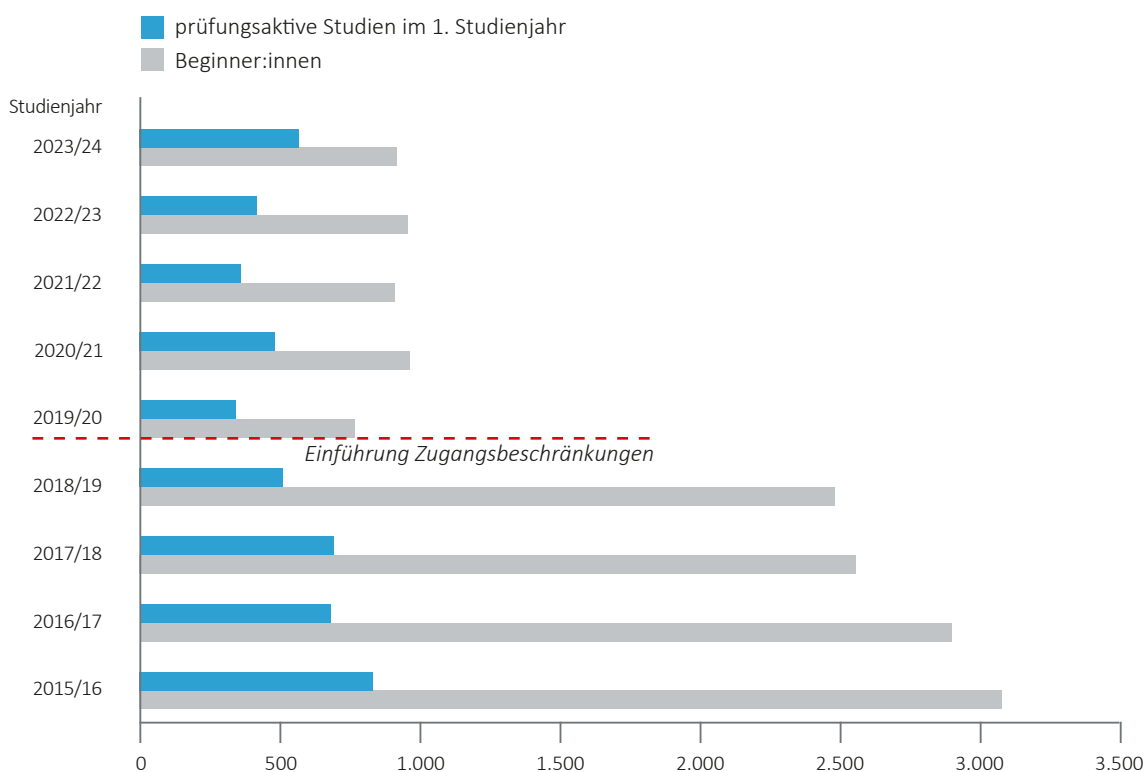
Die Anzahl der Professorinnen und Professoren und Äquivalente im Studienfeld Recht stieg von 20,6 VZÄ zum 31. Dezember 2018 um 8,3 VZÄ auf 28,9 VZÄ zum 31. Dezember 2023. Auch im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht stieg die Anzahl der Professorinnen und Professoren und Äquivalente in diesem Zeitraum von 15,5 VZÄ (31. Dezember 2018) um 0,9 VZÄ auf 16,4 VZÄ (31. Dezember 2023). Die Leistungsvereinbarung für die LV-Periode 2025 bis 2027 sah für die WU Wien insgesamt 22 zusätzliche Professorinnen und Professoren und Äquivalente vor, davon 17,5 VZÄ in der Fächergruppe 1, der gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 3 Universitätsfinanzierungsverordnung¹¹ u.a. das Studienfeld Recht zugeordnet war.

(b) Seit der Einführung von Zugangsbeschränkungen für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht hatte sich das Verhältnis zwischen der Anzahl der Studienbeginnerinnen und -beginner und der Anzahl der prüfungsaktiven Studien im ersten Studienjahr (Prüfungsaktivitätsquote) verbessert.

¹¹ BGBl. II 202/2018 i.d.g.F.

Die folgende Abbildung zeigt die Anzahl der Studienbeginnerinnen und -beginner sowie der prüfungsaktiven Studien im ersten Studienjahr vor (Studienjahre 2015/16 bis 2018/19) und nach der Einführung von Zugangsbeschränkungen (Studienjahre 2019/20 bis 2023/24):

Abbildung 3: Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der WU Wien: Studienbeginnerinnen und -beginner und Prüfungsaktivität im ersten Studienjahr



Quelle: WU Wien; Darstellung: RH

Die Anzahl der prüfungsaktiven Studien im ersten Studienjahr betrug im Studienjahr 2018/19 505, die Anzahl der Studienbeginnerinnen und -beginner 2.472; die Prüfungsaktivitätsquote lag sohin bei 20,4 %. Im ersten Studienjahr nach Einführung der Zugangsbeschränkungen (Studienjahr 2019/20) verzeichnete die WU Wien eine Prüfungsaktivitätsquote von 44,2 %, im Studienjahr 2023/24 von 61,3 %. Zwischen dem Studienjahr 2018/19 und 2023/24 konnte die Prüfungsaktivitätsquote somit um 40,9 Prozentpunkte gesteigert werden. Diese Entwicklung war u.a. auf die Einführung von Zugangsbeschränkungen zurückzuführen, da diese in der Regel auch zu einem gesteigerten Engagement bei den Studierenden führten. Gleichzeitig setzte die WU Wien verschiedene Maßnahmen, um die Studierbarkeit zu verbessern. So wurden beispielsweise Workload und ECTS-Punkte vermehrt in Einklang gebracht und Gruppengrößen reduziert.

- 5.2 Das Wissenschaftsministerium und die WU Wien setzten die Empfehlung um, da sich die Betreuungsrelation im Studienfeld Recht an der WU Wien und im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht verbessert hatte. Der RH führte diese Entwicklung u.a. auch auf die Einführung von Zugangsbeschränkungen für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht zurück. Die im Studienjahr 2023/24 zu beobachtende Verschlechterung der Betreuungsrelation im Studienfeld Recht resultierte daraus, dass die prüfungsaktiven Studien vom Studienjahr 2022/23 (2.724 prüfungsaktive Studien) auf einen Wert von 3.041 im Studienjahr 2023/24 anstiegen, während die Anzahl der Professorinnen und Professoren und Äquivalente im Studienfeld Recht lediglich um 0,5 VZÄ stieg.

Der RH wies zudem auf den Anstieg an Professorinnen und Professoren und Äquivalenten seit dem Vorbericht sowohl im Studienfeld Recht an der WU Wien als auch im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht hin. Darüber hinaus sah die Leistungsvereinbarung für die LV-Periode 2025 bis 2027 für die WU Wien insgesamt 22 zusätzliche Professorinnen und Professoren und Äquivalente vor, von denen der Großteil (17,5 VZÄ) in die Fächergruppe 1 fiel.

Der RH wertete positiv, dass seit Einführung der Zugangsbeschränkungen für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht die Prüfungsaktivitätsquote im ersten Studienjahr gestiegen war; insgesamt stieg sie zwischen 2018/19 und 2023/24 um 40,9 Prozentpunkte. Er verwies auf § 143 Abs. 42 UG, gemäß dem die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister die Auswirkungen der Zugangsregelungen zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2026 einen Bericht vorzulegen hatte.

- 5.3 Das Wissenschaftsministerium bestätigte in seiner Stellungnahme, dass sich die kalkulatorische Betreuungsrelation an der WU Wien im Studienfeld Recht von 1 : 140,5 im Studienjahr 2018/19 hin zu 1 : 95,9 im Studienjahr 2022/23 verbessert habe. Das Studienfeld Recht verzeichne bei den Professorinnen und Professoren und Äquivalenten im Zeitraum 2019/20 bis 2023/24 eine Steigerung um 5,2 VZÄ. Zuletzt habe die kalkulatorische Betreuungsrelation in diesem Bereich 1 : 105,4 betragen, weil die WU Wien in der Prüfungsaktivität überdurchschnittliche Zuwächse verzeichne und die Besetzung von Professuren zeitlich nicht im selben Tempo erfolgt sei. Aufgrund der in der LV-Periode 2025 bis 2027 vereinbarten zusätzlichen Professuren sei von einer Verbesserung der Betreuungsrelation im Studienfeld Recht auszugehen.

Studienabschlüsse

6.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 9) festgehalten, dass die Anzahl der Studienabschlüsse an der Universität Graz – auch im Studienfeld Recht – im Gegensatz zum gesamtösterreichischen Trend zurückgegangen war. Er hatte daher der Universität Graz empfohlen, die rückläufige Entwicklung bei den Studienabschlüssen zu analysieren und – daran anknüpfend – Maßnahmen zur Umkehr dieser Entwicklung zu setzen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Graz mitgeteilt, dass die Entwicklung der Studienabschlüsse zu einem großen Teil mit der Entwicklung der prüfungsaktiven Studierenden korreliere. Daher sei die Erhöhung der Abschlüsse nur mittelfristig realisierbar. Trotzdem habe sie auch kurzfristig wirksame Maßnahmen gesetzt, wie das persönliche Kontaktieren von vor dem Abschluss stehenden Studierenden oder die Angebote des Schreibzentrums. Im Studienjahr 2020/21 habe die Universität Graz die Zahl der Abschlüsse um 13,2 % steigern können.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass bei einer Betrachtung aller öffentlichen Universitäten die Anzahl der Studienabschlüsse zwischen den Studienjahren 2018/19 und 2023/24 um 2,2 % gestiegen war.

Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der Studienabschlüsse an allen öffentlichen Universitäten, an der Universität Graz sowie im Studienfeld Recht an der Universität Graz dar:

Tabelle 3: Studienabschlüsse an Universitäten

Studienjahr	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	Veränderung 2018/19 bis 2023/24
	Anzahl						in %
öffentliche Universitäten	35.201	36.523	37.359	34.238	35.529	35.960	2,2
Universität Graz	3.280	3.344	3.789	2.851	3.000	3.068	-6,5
Universität Graz – Recht	308	307	339	286	301	359	16,6

Quellen: BMFWF; uni:data

Die Anzahl der Studienabschlüsse an der Universität Graz im Studienfeld Recht stieg vom Studienjahr 2018/19 bis zum Studienjahr 2023/24 um 16,6 % und somit in einem signifikant höheren Ausmaß als an allen öffentlichen Universitäten zusammen (2,2 %). An der Universität Graz gesamt ging die Anzahl hingegen um 6,5 % zurück. Im Studienjahr 2020/21 verzeichnete die Universität Graz insgesamt die höchste Anzahl an Studienabschlüssen (3.789). Dies war auf die durch die COVID-19-Pandemie veränderten Studienbedingungen zurückzuführen und auf den Umstand, dass

viele Studierende keiner Berufstätigkeit nachgehen konnten. Im darauffolgenden Studienjahr 2021/22 sank die Anzahl der Studienabschlüsse auf 2.851. Weiters beeinflusste ein genereller Rückgang der Studierendenzahlen die Anzahl der Studienabschlüsse. Im Studienjahr 2023/24 stieg die Anzahl der Studienabschlüsse wieder auf 3.068.

(b) Die Universität Graz setzte verschiedene Maßnahmen, um die Studierbarkeit zu erhöhen:

- Seit dem Studienjahr 2022/23 wurden Studienforen eingerichtet, um gemeinsam mit den für die Studien verantwortlichen Personen an den Fakultäten Maßnahmen zu entwickeln, die die Studierbarkeit entsprechend den Zielsetzungen und Bedürfnissen der jeweiligen Fakultät verbessern.
- Die Universität Graz entwickelte ihre Datenanalysen weiter, um Studierende u.a. in kritischen Phasen, wie der Studieneingangs- und Orientierungsphase, der Studienabschlussphase, sowie bei hochselektiven Prüfungen gezielt unterstützen zu können.
- Sie etablierte weitere Unterstützungsangebote für Studierende in der Abschlussphase,
 - insbesondere Workshops zum wissenschaftlichen Schreiben, die das Schreibzentrum veranstaltete, oder
 - Workshops zur empirischen Forschungsmethodik und individuelle Methodenberatung durch das Grazer Methodenkompetenzzentrum.
- Die Universität Graz machte Studierende, die kurz vor dem Abschluss standen oder seit längerer Zeit ihre gemeldete Abschlussarbeit nicht abgeschlossen hatten, in einer E-Mail-Aussendung auf ihre Angebote aufmerksam: auf generelle Unterstützungsangebote (z.B. Workshops und Coachings für Studierende, psychologische Studierendenberatung) sowie auf spezielle Angebote für die Studienabschlussphase.

(c) Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz verzeichnete vom Studienjahr 2018/19 bis zum Studienjahr 2023/24 einen Anstieg der Studienabschlüsse von 308 auf 359. Sie führte dies u.a. auf die Zugangsbeschränkungen seit dem Studienjahr 2019/20 zurück, welche sich üblicherweise positiv auf den Studien-erfolg auswirken. Zudem motiviere laut rechtswissenschaftlicher Fakultät das Auslaufen des Curriculums in der Version 2018 mit 30. September 2027 Studierende zum Abschluss. Im Studienjahr 2022/23 führte sie eine Mindestanzahl beurteilter Diplomarbeiten für Professorinnen und Professoren sowie für Dozentinnen und Dozenten ein. Dies sollte Studierenden u.a. die Suche nach Betreuerinnen und Betreuern und so den Studienabschluss erleichtern. Als weiteren Faktor für die Erhöhung der Studienabschlüsse führte sie auch die Neugestaltung der Studienanfangsphase an: Seit dem Studienjahr 2024/25 unterstützte sie Studienbeginnerinnen und -beginner im ersten Studienjahr in einem umfassenden Programm, z.B. mit studienbezogenen und sozialen Veranstaltungen oder mit der Betreuung durch Mentorinnen und Mentoren.

- 6.2 Die Universität Graz setzte die Empfehlung teilweise um: Die Anzahl der Studienabschlüsse an der rechtswissenschaftlichen Fakultät war seit dem Vorbericht um 16,6 % und somit deutlich stärker als an allen öffentlichen Universitäten insgesamt (2,2 %) gestiegen. Demgegenüber war die Anzahl der Studienabschlüsse an der gesamten Universität Graz um 6,5 % gesunken. Der RH vermerkte positiv, dass die rechtswissenschaftliche Fakultät zahlreiche Maßnahmen setzte, wie die Festlegung einer Mindestanzahl beurteilter Diplomarbeiten oder eine intensive Betreuung von Studienbeginnerinnen und -beginnern. Er wies auch anerkennend darauf hin, dass die Universität Graz ein breites Unterstützungsangebot zur Verfügung stellte, um die Studierbarkeit zu erhöhen. Insgesamt ließ die Entwicklung der Anzahl an Studienabschlüssen an der Universität Graz seit dem Studienjahr 2021/22 eine steigende Tendenz erkennen.

Der RH empfahl daher der Universität Graz, die rückläufige Entwicklung bei den Studienabschlüssen weiterhin zu analysieren und das implementierte Unterstützungsangebot zu forcieren.

- 6.3 Laut Stellungnahme der Universität Graz seien die rückläufige Entwicklung der Studienabschlüsse analysiert, Maßnahmen gesetzt und die Entwicklung umgekehrt worden. Seit dem Studienjahr 2021/22 zeige sich eine steigende Tendenz; sie sehe diese Maßnahme deshalb als erfüllt an. Dass die Studienabschlüsse nicht über den Wert von 2018/19 stiegen, liege an einem generellen Rückgang der Studierendenzahlen. Die Steigerung der Studienabschlussquote¹² zeige, dass die Maßnahmen Wirkung gezeigt hätten und die Studierbarkeit erhöht worden sei. Die Studienabschlussquote habe sich an der Universität Graz im betrachteten Zeitraum von 46,6 % auf 51 % verbessert (absolut: 4,4 Prozentpunkte; relativ: 9,4 %). Die Universität Graz stellte die Weiterführung der Unterstützungsangebote in Aussicht; sie werte die Empfehlung als umgesetzt.
- 6.4 Der RH stimmte der Universität Graz dahingehend zu, dass die Studienabschlüsse vom Studienjahr 2021/22 bis zum Studienjahr 2023/24 gestiegen waren. Deshalb stufte er die Empfehlung als teilweise umgesetzt ein, obwohl über den gesamten überprüften Zeitraum ein Rückgang festzustellen war. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

¹² Anteil der abgeschlossenen Studien in Relation zu allen beendeten Studien

Entwicklung der Lehrleistung je Vollzeitäquivalent

7.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 28) festgehalten, dass an beiden Universitäten im Wintersemester 2018/19 ein höheres Regelausmaß an Lehrleistung (Lehrkapazität) zur Verfügung gestanden hatte als im Wintersemester 2013/14. Er hatte kritisiert, dass an der Universität Graz die Lehrkapazität stärker gestiegen war als die tatsächlich zustande gekommene abgehaltene Lehre (Lehrleistung). Der RH hatte auch darauf verwiesen, dass an beiden Universitäten trotz der Steigerung der gesamten Lehrleistung die Lehrleistung je VZÄ in einzelnen Personalverwendungen gesunken war, etwa in der Personalverwendung einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors gemäß § 99 Abs. 1 UG (bis fünf Jahre befristet, Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (**KV**)), einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors gemäß § 98 UG (Vertragsbedienstetengesetz 1948 (**VBG**)¹³) oder einer Universitätsdozentin bzw. eines Universitätsdozenten (VBG). Er hatte der Universität Graz und der WU Wien daher empfohlen, die Gründe für die teilweise sinkende Lehrleistung je VZÄ zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zu deren Erhöhung zu setzen. An der WU Wien könnte bei dieser Analyse ein möglicher Zusammenhang zwischen der Lehrleistung je VZÄ und der Gewährung der Lehrzulage für kollektivvertraglich angestelltes Personal berücksichtigt werden.

(2) (a) Die Universität Graz hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Analyse der Lehrleistung noch im Laufen sei. Der zeitliche Mehraufwand für moderne Lehrformen würde nicht ausreichend ausgebildet. Weitere Maßnahmen seien in Vorbereitung.

(b) Laut Mitteilung der WU Wien im Nachfrageverfahren sei die Empfehlung in Umsetzung. Die WU Wien baue ein Lehrverantwortungsmonitoring auf, in dem gegenübergestellt werde, wie viel eine Person vertraglich zu lehren (in Semesterstunden) verpflichtet ist und in welchem Ausmaß diese Pflicht erfüllt werde. Darüber hinaus werde auch die Gewährung der Lehrzulage gemonitort.

(3) (a) Universität Graz

Der RH stellte nunmehr fest, dass sich die Lehrleistung je VZÄ an den überprüften Fakultäten der Universität Graz (rechtswissenschaftliche Fakultät und sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) weiter verschlechtert hatte.

¹³ BGBl. 86/1948 i.d.g.F.

Die folgende Tabelle stellt diese Entwicklung in einzelnen Personalverwendungen vom Wintersemester 2018/19 bis zum Wintersemester 2024/25 dar:

Tabelle 4: Lehrleistung je Vollzeitäquivalent des wissenschaftlichen Stammpersonals – rechts- sowie sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultäten der Universität Graz

Wintersemester	2018/19	2024/25	Veränderung 2018/19 bis 2024/25
	in Semesterwochenstunden je Vollzeitäquivalent		in %
Arbeitsverhältnis zur Universität (KV)	4,2	4,2	-1,6
<i>davon</i>			
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	7,3	5,8	-20,7
<i>Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)</i>	7,3	9,9	35,0
<i>Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 4 UG via Universitätsdozent/in)</i>	7,0	7,9	12,4
<i>assoziierte/r Professor/in (KV)</i>	7,4	6,3	-14,6
<i>Assistenzprofessor/in (KV) (Karrierepfad gemäß § 99 Abs. 5 und 6 UG)</i>	–	5,8	–
<i>Assistenzprofessor/in (KV)</i>	3,7	–	–
<i>Universitätsassistent/in (KV)</i>	2,3	2,2	-7,6
<i>Senior Lecturer (KV)</i>	7,8	9,0	15,7
<i>Senior Scientist (KV)</i>	3,6	4,5	23,6
Arbeitsverhältnis zur Universität (VBG)	7,8	5,5	-29,1
<i>davon</i>			
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	6,5	3,0	-53,8
<i>Universitätsdozent/in</i>	6,5	6,4	-2,6
<i>wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in mit selbstständiger Lehre und Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste</i>	9,2	5,2	-43,3
Dienstverhältnis zur Universität (BDG)	6,1	5,5	-10,1
<i>davon</i>			
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	6,9	6,6	-3,7
<i>Universitätsdozent/in</i>	6,3	5,7	-9,2
<i>wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in mit selbstständiger Lehre und Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste</i>	5,0	3,2	-36,5
Summe	4,8	4,4	-9,3

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Universität Graz

BDG = Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

UG = Universitätsgesetz 2002

VBG = Vertragsbedienstetengesetz 1948

An den überprüften Fakultäten der Universität Graz sank die Lehrleistung je VZÄ vom Wintersemester 2018/19 bis zum Wintersemester 2024/25 in allen Beschäftigungsarten: Beim Personal,

- das nach KV beschäftigt war, geringfügig um 1,6 %,
- das dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (**BDG**)¹⁴ unterlag, um 10,1 % und
- das dem VBG unterlag, um 29,1 %.

Insgesamt sank die Lehrleistung je VZÄ um 9,3 %. Am stärksten war der Rückgang in folgenden Verwendungen:

- Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor gemäß § 98 UG (VBG): 53,8 %,
- wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiter (VBG): 43,3 %,
- wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiter (BDG): 36,5 %.

Auch in der Personalverwendung einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors gemäß § 98 UG (KV) sank die Lehrleistung je VZÄ um 20,7 %.

¹⁴ BGBl. 333/1979 i.d.g.F.

(b) Wirtschaftsuniversität Wien

An der WU Wien entwickelte sich die Lehrleistung je VZÄ seit dem Vorbericht wie folgt:

Tabelle 5: Lehrleistung je Vollzeitäquivalent des wissenschaftlichen Stammpersonals –
Wirtschaftsuniversität Wien

Wintersemester	2018/19 ¹	2024/25	Veränderung 2018/19 bis 2024/25
	in Semesterwochenstunden je Vollzeitäquivalent		in %
Arbeitsverhältnis zur Universität (KV)	5,0	5,1	3,8
<i>davon</i>			
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	7,0	7,5	6,6
<i>Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)</i>	5,9	9,1	55,4
<i>Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 3 UG), bis sechs Jahre befristet und unbefristet</i>	–	11,5	–
<i>assoziierte/r Professor/in (§ 99 Abs. 6 UG/§ 27 KV)</i>	–	7,9	–
<i>assoziierte/r Professor/in (KV)</i>	6,9	6,6	-5,5
<i>Assistenzprofessor/in (KV)</i>	4,2	–	–
<i>Assistenzprofessor/in (KV) (Karrierepfad gemäß § 99 Abs. 5 und 6 UG)</i>	–	3,7	–
<i>Universitätsassistent/in (KV)</i>	3,1	3,2	4,8
<i>Universitätsassistent/in (KV) auf Laufbahnstelle gemäß § 13b Abs. 3 UG</i>	4,0	3,6	-8,8
<i>Senior Lecturer (KV)</i>	12,6	12,8	1,6
Arbeitsverhältnis zur Universität (VBG)²	9,6	9,5	-1,3
<i>davon</i>			
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	5,8	7,1	21,2
<i>Universitätsdozent/in</i>	6,3	8,8	39,8
<i>wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in mit selbstständiger Lehre und Forschung und Entwicklung</i>	11,3	12,4	9,7
Dienstverhältnis zum Bund (BDG)	7,0	7,0	0,7
<i>davon</i>			
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	7,2	8,1	12,4
<i>Universitätsdozent/in</i>	6,6	6,8	2,2
<i>wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbstständiger Lehre und Forschung und Entwicklung</i>	7,8	6,7	-14,1
Summe	5,4	5,4	-1,4

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: WU Wien

BDG = Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

UG = Universitätsgesetz 2002

VBG = Vertragsbedienstetengesetz 1948

¹ Geringfügige Abweichungen in den Daten zur Lehrleistung je Vollzeitäquivalent im Wintersemester 2018/19 gegenüber dem Vorbericht ergeben sich daraus, dass nunmehr auch die abgehaltene Lehre, die einem Forschungsinstitut oder einem Kompetenzzentrum zugeordnet wurde, berücksichtigt wurde.

² Beim dem VBG unterliegenden Personal stieg die Lehrleistung je Vollzeitäquivalent in den einzelnen Personalverwendungen, sank jedoch insgesamt um 1,3 %. Dies war darin begründet, dass die Anzahl der Vollzeitäquivalente in der Personalverwendung einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mit selbstständiger Lehre und Forschung und Entwicklung seit dem Vorbericht von 7,19 Vollzeitäquivalenten auf 1,99 Vollzeitäquivalente gesunken war. Diese Personalverwendung hatte 83 % der Gesamtlehrleistung des dem VBG unterliegenden Personals abgedeckt.

An der WU Wien sank die Lehrleistung je VZÄ seit dem Vorbericht insgesamt leicht um 1,4 %, beim Personal, das nach KV beschäftigt war, stieg sie um 3,8 %. Am stärksten war der Anstieg in folgenden Personalverwendungen:

- Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor gemäß § 99 Abs. 1 UG (bis fünf Jahre befristet, KV): 55,4 %,
- Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor gemäß § 98 UG (KV): 6,6 %,
- Universitätsassistentin bzw. Universitätsassistent (KV): 4,8 %.

Bei den dem VBG unterliegenden Bediensteten sank die Lehrleistung je VZÄ insgesamt leicht um 1,3 %. In der Personalverwendung einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors gemäß § 98 UG (VBG) stieg sie jedoch um 21,2 %, in jener einer Universitätsdozentin bzw. eines Universitätsdozenten (VBG) um 39,8 %.

Im Bereich der dem BDG unterliegenden Bediensteten stieg die Lehrleistung je VZÄ vom Wintersemester 2018/19 bis zum Wintersemester 2024/25 leicht um 0,7 %. Hier wurde in der Personalverwendung einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors gemäß § 98 UG (BDG) der stärkste Anstieg verzeichnet.

(c) An beiden überprüften Universitäten war das wissenschaftliche Personal, das nach KV beschäftigt war, die zahlenmäßig größte und einzig wachsende Gruppe.

- 7.2 (1) Die Universität Graz setzte die Empfehlung nicht um. Vom Wintersemester 2018/19 bis zum Wintersemester 2024/25 sank die Lehrleistung je VZÄ an den überprüften Fakultäten insgesamt um 9,3 %, die Lehrleistung je VZÄ ging in allen Beschäftigungsarten zurück. Insbesondere sank die Lehrleistung je VZÄ teilweise in jenen Personalverwendungen, in denen der RH bereits im Vorbericht einen Rückgang festgestellt hatte: bei den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 98 UG (VBG) um 53,8 %, bei den Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (VBG) um 2,6 %. Insgesamt sank die Lehrleistung je VZÄ in neun Personalverwendungen, während sie lediglich in vier Personalverwendungen stieg.

Der RH empfahl der Universität Graz daher erneut, die Gründe für die teilweise sinkende Lehrleistung je VZÄ zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zu deren Erhöhung zu ergreifen.

(2) Die WU Wien setzte die Empfehlung teilweise um. Über die gesamte WU Wien betrachtet sank die Lehrleistung je VZÄ vom Wintersemester 2018/19 bis zum Wintersemester 2024/25 zwar leicht um 1,4 %. Jedoch stieg sie beim Personal, das nach KV beschäftigt war, um 3,8 % und beim Personal, das dem BDG unterlag, minimal um 0,7 %. Am stärksten war der Anstieg in der Personalverwendung einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors gemäß § 99 Abs. 1 UG (bis fünf Jahre befristet, KV) mit 55,4 %. Diese Bedienstetengruppe hatte im überprüften

Zeitraum des Vorberichts (2013/14 bis 2018/19) einen Rückgang der Lehrleistung je VZÄ aufgewiesen. Im Vorbericht hatte der RH auch auf die sinkende Lehrleistung je VZÄ bei den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 98 UG (VBG) und bei den Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (VBG) hingewiesen. In diesen beiden Personalverwendungen war ebenso eine gestiegene Lehrleistung je VZÄ zu verzeichnen. Insgesamt stieg an der WU Wien die Lehrleistung je VZÄ seit dem Vorbericht in neun Personalverwendungen an, in drei Personalverwendungen sank sie.

Der RH empfahl der WU Wien, weiterhin die Gründe für die teilweise sinkende Lehrleistung je VZÄ zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zu deren Erhöhung zu ergreifen.

- 7.3 (1) Die Universität Graz führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie bereits nach der ersten Gebarungüberprüfung durch den RH die Gründe für die teilweise geringe Lehrleistung analysiert und diese in den Gesprächen sowie schriftlich ausführlich dargelegt habe. Die Rückgänge lägen insbesondere in auslaufenden Personalkategorien verbunden mit Curricula-Änderungen, Gewährung von Forschungssemestern und in anderen Incentives für sehr gute Forschungsleistungen sowie in Professuren, deren Bedarf aus der Profilbildung in der Forschung komme. Daher gehe die Universität Graz davon aus, dass der erste Teil der (ursprünglichen) Empfehlung umgesetzt worden sei.

Auch in weiterer Folge würden die Gründe analysiert; die dazu notwendigen Adaptierungen der Datenbereitstellung und -analyse seien bis Sommer 2026 umgesetzt. Die Universität Graz sagte zu, basierend auf den zukünftig verbesserten Datengrundlagen Maßnahmen für eine gleichmäßigere Verteilung der Lehre innerhalb der Universität zu entwickeln, um damit die gesamthafte Auslastung zu verbessern. Sie werte die Empfehlung als teilweise umgesetzt.

(2) Laut Stellungnahme der WU Wien werde die Lehrleistung je VZÄ als Teil des akademischen Controllings laufend analysiert und würden daraus Maßnahmen abgeleitet. Mit kleineren Schwankungen werde weiterhin zu rechnen sein. Sie habe als strukturelle Maßnahme ein Lehrverpflichtungs-Monitoring eingeführt, das auf individueller, gesamtorganisationaler und Abteilungsebene Transparenz schaffe. Ein Zusammenhang zwischen Ausschöpfung der Lehrleistung und Lehrzulagen sei aus Sicht der WU Wien nicht erkennbar.

- 7.4 Der RH erwiderte der Universität Graz, dass im überprüften Zeitraum an den überprüften Fakultäten insgesamt die Lehrleistung je VZÄ nicht nur weiter, sondern sogar noch stärker zurückgegangen war als im überprüften Zeitraum des Vorberichts. Er erachtete es daher weiterhin als notwendig, die Gründe für die teilweise sinkende Lehrleistung je VZÄ zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zu deren Erhöhung zu ergreifen.

Evaluierung der Lehre

- 8.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 31) bemängelt, dass an der WU Wien eine übersichtliche und umfassende Zusammenfassung zur Abhaltung der Lehrveranstaltungsevaluierung fehlte. Er hatte der WU Wien empfohlen, die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluierung in einem eigenen schriftlichen Dokument zusammenzufassen, das z.B. die Regelungen über die Frequenz der Evaluierungen enthält. Auch sollten darin objektive Kriterien definiert werden, bei deren Vorliegen Maßnahmen – z.B. geänderte didaktische Konzepte – gesetzt werden.
- (2) Laut Mitteilung der WU Wien im Nachfrageverfahren habe sie die Empfehlung umgesetzt: Sie habe die Präsentation der Lehrveranstaltungsevaluierung auf der Website ausgeweitet und bereits eine neue WU Policy zum Reporting der Evaluierungsergebnisse an Vorgesetzte und Programmdirektorinnen und -direktoren etabliert.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die WU Wien den Prozess und das Format der Lehrveranstaltungsevaluierung in den Jahren 2018 bis 2022 neu aufsetzte:
- Der neugestaltete Fragebogen umfasste zwei offene Fragen zum Gesamteindruck und vier Pflichtmodule zu den Themen Rahmenbedingungen, Lehrende, Selbstevaluierung der Studierenden sowie Assessment und Feedback, in denen die Lehrenden die Fragen zum Teil abändern konnten.
 - Eine Prozessbeschreibung der Abteilung Evaluierung & Qualitätsentwicklung aus dem Jahr 2021 legte den Prozess der Lehrveranstaltungsevaluierung fest. Die Durchführung konnte digital oder mit Papierfragebogen erfolgen. Alle verpflichtend zur Evaluierung vorgesehenen Lehrveranstaltungen waren aus dem Studieninformations- bzw. Campus-Managementsystem BACH zu entnehmen.
 - Ab September 2021 war eine von der Vizerektorin für Lehre und Studierende genehmigte WU Policy zum Reporting der Lehrveranstaltungsevaluierung in Geltung. Einerseits erhielten dadurch die Lehrenden Feedback zu ihren Evaluierungsergebnissen, andererseits richteten sich die Reports an Departmentvorständinnen und -vorstände, direkte Dienstvorgesetzte und Programmdirektorinnen und -direktoren. Die Reports konnten auf der Evaluierungsplattform abgerufen werden, bei ähnlichen Lehr- und Lernsettings wiesen die Reports Vergleichswerte auf. Die Inhalte der Reports dienten den direkten Dienstvorgesetzten als Grundlage für Personalentwicklungsmaßnahmen und für die Mitarbeitergespräche. Programmdirektorinnen und -direktoren konnten die Reports zur Lehrprogrammentwicklung heranziehen; Departmentvorständinnen und -vorstände konnten auf Grundlage der Reports Personalentwicklungsmaßnahmen auf Ebene der Departments anregen sowie das Lehrangebot anpassen.

- 8.2 Die WU Wien setzte die Empfehlung um. Der RH hielt positiv fest, dass die WU Wien im Jahr 2021 bei einer Neustrukturierung des Evaluierungsprozesses eine Prozessbeschreibung zur Lehrveranstaltungsevaluierung sowie eine Policy zum Reporting der Lehrveranstaltungsevaluierung verabschiedete. Neben individuellem Feedback für die Lehrenden dienten die Lehrveranstaltungsevaluierung und die Erstellung von Reports auch der Weiterentwicklung der Lehre.

Maßnahmen infolge schlechter Evaluierungsergebnisse

- 9.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 34) festgehalten, dass die Universität Graz und die WU Wien im Fall schlechter Evaluierungsergebnisse Maßnahmen gesetzt hatten, aber beide die in solchen Fällen mit den betreffenden Lehrenden geführten Gespräche nicht dokumentiert hatten. Er hatte den überprüften Universitäten daher empfohlen, die mit den Lehrenden in Fällen (fortgesetzt) schlechter Lehrveranstaltungs-Evaluierungsergebnisse geführten Gespräche ebenso wie die vereinbarten bzw. ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.
- (2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Graz mitgeteilt, dass im Zuge der Überarbeitung des Evaluierungsprozesses bis zu Beginn des Studienjahres 2022/23 ein Prozedere ausgearbeitet werde. Es sei vorgesehen, die Gespräche, die mit den Lehrenden in Fällen (fortgesetzt) schlechter Ergebnisse bei der Lehrveranstaltungsevaluierung geführt würden, sowie die vereinbarten bzw. ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.
- (b) Laut Mitteilung der WU Wien im Nachfrageverfahren werde aus ihrer Sicht die Empfehlung bereits seit vielen Jahren umgesetzt; diese Gespräche würden im Rahmen der jährlichen Mitarbeitergespräche stattfinden. Die Abhaltung der Gespräche werde bereits dokumentiert, die Inhalte dieser Gespräche aus guten Gründen nicht.
- (3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Universität Graz im November 2022 mit dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal eine Betriebsvereinbarung zum Evaluierungsprozess abschloss, die mit Beginn des Studienjahres 2022/23 in Kraft trat. Die Betriebsvereinbarung enthielt auch das grundsätzliche Prozedere infolge schlechter Evaluierungsergebnisse (bei einem Mittelwert von 2,50 oder darüber). Eine Verpflichtung zur Dokumentation von allenfalls geführten Gesprächen legte die Betriebsvereinbarung nicht fest.

Im Jänner 2024 implementierte die Abteilung Lehr- und Studienservices Empfehlungen zum Umgang mit Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluierung. Der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan wurde darin empfohlen, bei einem einmaligen Evaluierungsergebnis von 2,50 oder darüber mit der oder dem betreffenden Lehrenden Kontakt aufzunehmen und sie bzw. ihn über das auffällige Evaluierungsergebnis zu informieren. In die Abwägung, ob Kontakt aufzunehmen war, waren sowohl die Rücklaufquoten als auch andere Evaluierungsergebnisse der oder des Lehrenden einzubeziehen. Bei zwei aufeinanderfolgenden Evaluierungsergebnissen von 2,50 oder darüber sollte die Studiendekanin bzw. der Studiendekan mit der oder dem Lehrenden Gespräche führen. Sie hatten die geführten Gespräche zu dokumentieren und Folgendes festzuhalten: Datum des Gesprächs, Titel und Nummer der Lehrveranstaltung, gegebenenfalls Lehrveranstaltungsgruppe, Name der oder des Lehrenden, zentrale Ergebnisse.

Im überprüften Zeitraum lagen weder an der rechtswissenschaftlichen noch an der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zwei aufeinanderfolgende Evaluierungsergebnisse von 2,50 oder darüber vor. Bei einem erstmaligen auffälligen Evaluierungsergebnis führten die Studiendekane zwar vereinzelt Gespräche mit den betroffenen Lehrenden, die Gesprächsinhalte und allfällige Maßnahmen wurden jedoch nicht dokumentiert.

(b) Die WU Wien gestaltete den Prozess und das Format der Lehrveranstaltungsevaluierung in den Jahren 2018 bis 2022 ebenfalls neu (siehe [TZ 8](#)). Eine Prozessbeschreibung aus dem Jahr 2021 sah u.a. vor, dass die Evaluierungsergebnisse für direkte Dienstvorgesetzte, Departmentvorständinnen und -vorstände sowie Programmdirektorinnen und -direktoren in Reports freigeschaltet wurden. Weiters legte die Prozessbeschreibung fest, dass Programmdirektorinnen und -direktoren sowie Vorgesetzte die Lehre im eigenen Verantwortungsbereich planen und verbessern sollten.

Eine Verpflichtung, Lehrveranstaltungs-Evaluierungsergebnisse etwa in Mitarbeitergesprächen zu thematisieren, bestand nicht. Mit den Programmdirektorinnen und -direktoren hatte die Direktorin bzw. der Direktor Programmmanagement und Lehr-/Lernsupport oder die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre und Studierende jährlich Gespräche zur Verortung der Qualität der Lehre zu führen. Eine Verpflichtung, die geführten Gespräche und die gesetzten Maßnahmen zu dokumentieren, legte die Prozessbeschreibung nicht fest; dies erfolgte auch in der Praxis nicht. Ein Prozedere, wie im Falle (fortgesetzt) schlechter Evaluierungsergebnisse vorzugehen war, hatte die WU Wien ebenfalls nicht festgelegt.

Neben der Lehrveranstaltungsevaluierung nutzte die WU Wien weitere Instrumente, um die Qualität in der Lehre zu verbessern:

- So war etwa eine anonyme Feedback Box eingerichtet, über die Auffälligkeiten gemeldet werden konnten. Der Leiter der Abteilung Evaluierung & Qualitätsentwicklung gab die eingelangten Meldungen an die zuständigen Vorgesetzten zur Stellungnahme weiter. Die Stellungnahmen wiederum wurden an die Einbringerin bzw. den Einbringer der Meldung übermittelt. In Fällen, in denen die Vorgesetzten Gespräche mit den betreffenden Lehrenden geführt hatten, erfolgte eine Dokumentation in der abgegebenen Stellungnahme.
- Im Rahmen des Projekts „WU Student Panel Monitoring“ wurden Studierende zu unterschiedlichen Themenbereichen befragt, wie zur Zufriedenheit mit dem angebotenen Serviceangebot und zu anlassbezogenen Schwerpunkten. Dabei erstellte programmspezifische Berichte wurden an die jeweiligen Programmdirektorinnen und -direktoren übermittelt und dienten als Grundlage für Programmevaluierungen, die in einem sechsjährigen Zyklus stattfanden. Die Ergebnisse der Programmevaluierung wurden dokumentiert.
- Zu Änderungen auf Programmebene konnte es auch als Reaktion auf Reports der Programmdirektorinnen und -direktoren an den Senat und das Programmmanagement kommen. Die Reports waren die Grundlage für die jährlichen dokumentierten Gespräche zwischen dem zentralen Programmmanagement und den Programmdirektorinnen und -direktoren.
- Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen konnten auch anlässlich von Gehaltsverhandlungen thematisiert werden. Diese Gespräche wurden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.

- 9.2 (1) Die Universität Graz setzte die Empfehlung teilweise um, da sie mit Beginn des Studienjahres 2022/23 eine Betriebsvereinbarung über den Prozess der Lehrveranstaltungsevaluierung abschloss, die einen grundsätzlichen Ablauf im Falle eines Mittelwerts von 2,50 oder darüber festlegte. Darüber hinaus erstellte die Abteilung Lehr- und Studienservices Empfehlungen zum Umgang mit Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluierung, die ab Jänner 2024 galten. Darin war u.a. vorgesehen, dass nach zwei aufeinanderfolgenden Evaluierungsergebnissen mit einem Benotungswert von 2,50 oder darüber die allenfalls geführten Gespräche mit den betreffenden Lehrenden von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu dokumentieren waren. Der RH wies allerdings darauf hin, dass für die festgelegte Vorgabe zur Dokumentation im überprüften Zeitraum kein Anwendungsfall vorlag. Er kritisierte, dass – wenn Gespräche infolge einmaliger auffälliger Evaluierungsergebnisse als erforderlich erachtet wurden – diese nur auf informeller Ebene geführt und nicht dokumentiert wurden.

(2) Die WU Wien setzte die Empfehlung ebenfalls teilweise um: Die im Jahr 2021 beschlossene Prozessbeschreibung zur Lehrveranstaltungsevaluierung sah keine Verpflichtung vor, Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen etwa im Rahmen von Mitarbeitergesprächen zu thematisieren. Es bestand auch keine Verpflichtung, allenfalls geführte Gespräche und die getroffenen bzw. vereinbarten Maßnahmen zu dokumentieren. Eine entsprechende Dokumentation erfolgte nicht. Der RH anerkannte jedoch, dass die WU Wien andere Formate nutzte, um – neben weiteren Frage- und Problemstellungen – auch Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen zu thematisieren. Dies waren etwa eine anonyme Feedback Box, Studierendenbefragungen zu verschiedenen Themen, regelmäßige Programmevaluierungen, Reports der Programmdirektorinnen und -direktoren und Gehaltsverhandlungen. Der RH wertete positiv, dass die WU Wien die in diesen Formaten geführten Gespräche und gesetzten Maßnahmen dokumentierte. Er verwies jedoch darauf, dass auffällige Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen in strukturierter und formalisierter Form explizit thematisiert und die geführten Gespräche sowie die vereinbarten bzw. gesetzten Schritte dokumentiert werden sollten.

Der RH empfahl der Universität Graz und der WU Wien daher neuerlich, die mit den Lehrenden in Fällen (fortgesetzt) schlechter Evaluierungsergebnisse geführten Gespräche ebenso wie die vereinbarten bzw. ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

- 9.3 (1) Laut Stellungnahme der Universität Graz könne – wie in der Betriebsvereinbarung über die Lehrveranstaltungsevaluierung vorgesehen – ein Gespräch bei einem zweimalig aufeinanderfolgenden schlechten Evaluierungsergebnis erfolgen. Im überprüften Zeitraum sei jedoch kein solcher Anwendungsfall vorgelegen, weshalb derartige Gespräche auch nicht stattgefunden hätten. Die geführten Gespräche hätten ausschließlich Fälle mit einem einmalig schlechten Evaluierungsergebnis betroffen. Darüber hinaus sehe die geltende Betriebsvereinbarung über die Lehrveranstaltungsevaluierung keine Dokumentation der Gespräche vor (insbesondere mit Blick auf die Schutzbedürfnisse der betroffenen Bediensteten).

Die Empfehlung des RH werde aufgegriffen, die Möglichkeiten der Dokumentation sowie datenschutzkonformen Speicherung würden evaluiert und gegebenenfalls umgesetzt.

(2) Die WU Wien führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie einen multiinstrumentellen Ansatz in der Qualitätssicherung und Verbesserung der universitären Lehre verfolge. Anders als im vorliegenden Bericht angeführt, handle es sich nicht um ein „Hauptinstrument“, das durch flankierende Maßnahmen begleitet werde, sondern um unterschiedliche, sich ergänzende Instrumente, deren Funktionalität in externen internationalen Akkreditierungen bestätigt worden sei und derzeit von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung einem Audit unterzogen werde. Die Logik

der Lehrveranstaltungsevaluierung als alleinstehendes Instrument sei somit nicht mit der Logik eines Internen Kontrollsystems gleichzusetzen.

Die geltende Policy sehe keine Dokumentation von Gesprächen (insbesondere mit Blick auf die Schutzbedürfnisse der betroffenen Bediensteten) vor. Die Empfehlung des RH werde unter Einbeziehung relevanter inneruniversitärer Stakeholder diskutiert.

- 9.4 Der RH erwiderte der WU Wien, dass er an keiner Stelle des Berichts die Lehrveranstaltungsevaluierung als „Hauptinstrument“ bezeichnete. Vielmehr beschrieb er, welche weiteren Instrumente neben der Lehrveranstaltungsevaluierung die WU Wien nutzte, um die Qualität in der Lehre zu verbessern. Aus dieser Darstellung war aus Sicht des RH keine Über- oder Unterordnung dieser Instrumente abzuleiten.

Kontrolle der Abhaltung der Lehre

- 10.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 35) kritisiert, dass an der Universität Graz teilweise die Gegenzeichnung zur Bestätigung der abgehaltenen Lehrveranstaltung gefehlt hatte. Er hatte der Universität Graz empfohlen, bei der Meldung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen auf die lückenlose Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips zu achten.
- (2) Laut Mitteilung der Universität Graz im Nachfrageverfahren habe sie mit den Fakultäten sowie den Studiendekaninnen und Studiendekane über die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips gesprochen. Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips werde auch in das nächste Update des Lehre-Handbuchs aufgenommen.
- (3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Universität Graz das Formular, mit dem die bzw. der Vortragende die Abhaltung der Lehrveranstaltung zu bestätigen hatte und das von der Institutsleiterin bzw. dem Institutsleiter gegenzuzeichnen war, ab dem Sommersemester 2024 nicht mehr verwendete. Sie begründete dies mit dem damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwand. Lediglich für Lehrende, deren Vergütung im Rahmen einer Kollegiengeldabgeltung¹⁵ erfolgte, wurde weiterhin dieses Formular verwendet.

¹⁵ Beamteten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten wurde die Lehrleistung ab der dritten abgehaltenen Semesterstunde zusätzlich zum Grundgehalt durch ein Kollegiengeld vergütet.

(b) Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz sah Indizien dafür, dass eine Lehrveranstaltung eventuell nicht oder nicht vollständig abgehalten worden war, wenn

- für Lehrveranstaltungen keine bzw. sehr wenige Prüfungsergebnisse vorlagen,
- Lehrveranstaltungen keine oder nur sehr geringe Evaluierungsergebnisse aufwiesen oder
- die Anzahl der Prüfungsergebnisse von der Anzahl der gemeldeten teilnehmenden Studierenden abwich.

Nach Eingabe der Prüfungsergebnisse in das Informationsmanagementsystem UNIGRAZonline durch die Vortragende bzw. den Vortragenden prüfte die Studiendekanin bzw. der Studiendekan daher, ob in allen Fällen Prüfungsergebnisse vorlagen. Zudem überprüfte sie bzw. er, ob die Abschlüsse mit den gemeldeten teilnehmenden Studierenden übereinstimmten oder Abweichungen vorlagen.

Bei Auffälligkeiten forderte die Studiendekanin bzw. der Studiendekan die Leiterin bzw. den Leiter der Lehrveranstaltung auf, die Gründe für die Nichtbeurteilung bzw. für die Abweichungen zwischen der Zahl der Prüfungsergebnisse und den gemeldeten teilnehmenden Studierenden darzulegen.

(c) Die sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz verwies in den Beauftragungsschreiben an die Lehrenden am Semesterbeginn darauf, dass eine Vergütung nur zustand, wenn die beauftragte Tätigkeit im vorgesehenen Ausmaß erfüllt worden war. Nach Abhaltung der ersten drei Einheiten – bzw. bei Blocklehrveranstaltungen nach Abhaltung der ersten Einheit –, spätestens jedoch bis Ende April bzw. Ende November des laufenden Semesters hatten die Institutssekretariate in das Informationsmanagementsystem UNIGRAZonline einzutragen, ob die Lehrveranstaltung grundsätzlich zustande gekommen war. In einem nächsten Schritt prüfte das Dekanat die Angaben auf Unstimmigkeiten und kontrollierte die Anzahl der teilnehmenden Studierenden. Daraufhin bestätigte das Dekanat, dass die Lehrveranstaltung grundsätzlich stattfand, nicht jedoch, dass sie über das gesamte Semester vollständig abgehalten wurde. Lehrveranstaltungen, die nicht gemäß der Planung stattfanden, waren vom betreffenden Institut an das Dekanat zu melden. Dieses aliquotierte die Werte der zustande gekommenen Lehre entsprechend.

- 10.2 Die Universität Graz setzte die Empfehlung nicht um. Der RH hielt fest, dass die Universität Graz das Formular, mit dem die Vortragende bzw. der Vortragende die Abhaltung der Lehrveranstaltung zu bestätigen hatte und das von der Institutsleiterin bzw. dem Institutsleiter gegenzuzeichnen war, mit Sommersemester 2024 abschaffte.

Die aus Sicht der Universität Graz vorgenommene Überprüfung der tatsächlichen Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgte an den überprüften Fakultäten nicht einheitlich:

- Die rechtswissenschaftliche Fakultät forderte bei Auffälligkeiten zu im Informationsmanagementsystem UNIGRAZonline gemeldeten Prüfungsergebnissen dazu auf, die Ursachen darzustellen. Dies, weil sie als Indiz für Unregelmäßigkeiten in der Abhaltung der betreffenden Lehrveranstaltungen gewertet wurden. Nach Ansicht des RH konnte diese Vorgangsweise allerdings eine ausdrückliche Bestätigung der korrekten Abhaltung der Lehrveranstaltung unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips nicht ersetzen: Prüfungsergebnisse konnten auch dann vorliegen, wenn die Lehrveranstaltung nicht durchgängig korrekt abgehalten worden war.
- An der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gaben die Institutssekretariate während des laufenden Semesters in das Informationsmanagementsystem UNIGRAZonline ein, ob die Lehrveranstaltung grundsätzlich zustande gekommen war. Das Dekanat bestätigte nach Überprüfung der Angaben, dass die Lehrveranstaltung grundsätzlich durchgeführt wurde, nicht jedoch deren vollständige Abhaltung. Allfällige Abweichungen während des Semesters berücksichtigte das Dekanat, indem es die Werte entsprechend aliquotierte. Nach Ansicht des RH diene diese Vorgangsweise als Monitoring-Instrument im Hinblick auf das grundsätzliche Zustandekommen von Lehrveranstaltungen. Sie war jedoch nicht geeignet, ein Vier-Augen-Prinzip bei der Meldung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Laufe des gesamten Semesters sicherzustellen.

Der RH sah die von der Universität Graz durchgeführten Monitoring-Maßnahmen positiv, jedoch nicht als Ersatz für die Meldung über die vollständige Abhaltung der Lehrveranstaltungen.

Der RH empfahl der Universität Graz daher, im Sinne einer Meldung die vollständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu kontrollieren und dabei auf die lückenlose Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips zu achten.

Er verwies hierzu auf das Vorhaben der WU Wien, eine elektronische Abwicklung zu implementieren (TZ 11). Aus seiner Sicht könnte dies den Verwaltungsaufwand geringhalten.

- 10.3 Die Universität Graz verwies in ihrer Stellungnahme erneut darauf, dass das zwischenzeitlich eingeführte Modell der Kontrolle effektiv und effizient sei. Dieses lege das Augenmerk auf Lehrveranstaltungen ohne Prüfungen und entspreche einem „implizierten Vier-Augen-Prinzip“. Für eine Umsetzung des erwünschten lückenlosen Vier-Augen-Prinzips sei bereits mit den Verantwortlichen von CAMPUSonline Kontakt aufgenommen und seien die Umsetzungsmöglichkeiten geprüft worden. CAMPUSonline führe diesbezüglich Abstimmungen mit anderen Userinnen und Usern durch

und werde in weiterer Folge die Kosten und Priorität der Realisierung abschätzen. Die Universität Graz werte die Empfehlung als teilweise umgesetzt.

- 10.4 Der RH erwiderte der Universität Graz, dass die implementierten Mechanismen die Kontrolle der tatsächlichen Abhaltung von Lehrveranstaltungen des gesamten Semesters unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips nicht ersetzen können. Er begrüßte die Prüfung der Umsetzung in CAMPUSonline und verblieb bei seiner Empfehlung.
- 11.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 35) kritisiert, dass an der WU Wien die vollständige Abhaltung der Lehrveranstaltung nicht zu bestätigen war. Er hatte der WU Wien daher empfohlen, eine verbindliche Meldung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen einzuführen.
- (2) Laut Mitteilung der WU Wien im Nachfrageverfahren befinde sich die Empfehlung in Umsetzung, die Implementierung werde im BACH-System erfolgen.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die WU Wien im Zuge der Gebarungsüberprüfung die Implementierung der verbindlichen Meldung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen initiierte. Im Mai 2025 wies der Rektor der WU Wien in einem Schreiben die Abteilung IT-Services an, die verbindliche Meldung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen bei der Erstellung des Jahresprogramms für die Programmierung des Campus-Managementsystems BACH zu berücksichtigen. Die WU Wien strebte eine Umsetzung im Jahr 2026 an.
- 11.2 Die WU Wien sagte die Umsetzung der Empfehlung zu. Der Rektor der WU Wien wies im Mai 2025 die Abteilung IT-Services an, bei der Erstellung des Jahresprogramms für die Programmierung des Campus-Managementsystems BACH die verbindliche Meldung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen einzubeziehen. Der RH wertete positiv, dass die WU Wien eine Implementierung der verbindlichen Meldung im Jahr 2026 anstrebte.

[Der RH empfahl der WU Wien neuerlich, eine verbindliche Meldung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen einzuführen.](#)

EMPFEHLUNGEN DES RH

12 Der RH hielt fest, dass

- das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung von drei überprüften Empfehlungen zwei umsetzte und eine teilweise umsetzte,
- die Universität Graz von vier überprüften Empfehlungen zwei teilweise umsetzte und zwei nicht umsetzte und
- die Wirtschaftsuniversität Wien von fünf überprüften Empfehlungen zwei umsetzte, zwei teilweise umsetzte und die Umsetzung einer Empfehlung zusagte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts		Reihe Bund 2021/35		
Vorbericht		Nachfrageverfahren ¹	Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung				
3	Um die Qualität des Studiums weiter zu verbessern und einen Beitrag zur Erreichung des nachhaltigen Entwicklungsziels 4 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu leisten, sollten Maßnahmen gesetzt werden, welche die Betreuungsrelationen an öffentlichen Universitäten an das Spitzenfeld der OECD-Staaten heranzuführen.	teilweise umgesetzt	3	teilweise umgesetzt
10	Im Rahmen der budgetären Möglichkeiten und der Handlungsfelder des jeweiligen Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans sollten gemeinsam mit den Universitäten verstärkt Maßnahmen gesetzt werden, um die Universitäten mit ungünstigen Betreuungsrelationen näher an die Richtwerte heranzuführen und damit die Qualität der Studienbedingungen kontinuierlich zu verbessern.	teilweise umgesetzt	4	umgesetzt
19	Die Auswirkungen der Zugangsregelung für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht auf die Betreuungsrelationen wären zu beobachten; gegebenenfalls wäre die Anzahl der Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente im Studienfeld Recht im Rahmen der budgetären Möglichkeiten zu erhöhen, um die Betreuungsrelation an den Richtwert heranzuführen.	teilweise umgesetzt	5	umgesetzt
Universität Graz				
9	Die rückläufige Entwicklung bei den Studienabschlüssen wäre zu analysieren; daran anknüpfend wären Maßnahmen zur Umkehr dieser Entwicklung zu setzen.	umgesetzt	6	teilweise umgesetzt
28	Die Gründe für die teilweise sinkende Lehrleistung je Vollzeitäquivalent wären zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zu deren Erhöhung zu ergreifen.	teilweise umgesetzt	7	nicht umgesetzt
34	Die mit den Lehrenden in Fällen (fortgesetzt) schlechter Lehrveranstaltungs-Evaluierungsergebnisse geführten Gespräche wären ebenso wie die vereinbarten bzw. ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.	zugessagt	9	teilweise umgesetzt

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2021/35	
Vorbericht		Nachfrageverfahren ¹	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
35	Bei der Meldung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen wäre auf die lückenlose Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips zu achten.	umgesetzt	10	nicht umgesetzt	
Wirtschaftsuniversität Wien					
19	Die Auswirkungen der Zugangsregelung für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht auf die Betreuungsrelationen wären zu beobachten; gegebenenfalls wäre die Anzahl der Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente im Studienfeld Recht im Rahmen der budgetären Möglichkeiten zu erhöhen, um die Betreuungsrelation an den Richtwert heranzuführen.	teilweise umgesetzt	5	umgesetzt	
28	Die Gründe für die teilweise sinkende Lehrleistung je Vollzeitäquivalent wären zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zu deren Erhöhung zu ergreifen. Bei dieser Analyse könnte ein möglicher Zusammenhang zwischen der Lehrleistung je Vollzeitäquivalent und der Gewährung der Lehrzulage für kollektivvertraglich angestelltes Personal berücksichtigt werden.	teilweise umgesetzt	7	teilweise umgesetzt	
31	Die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluierung wäre in einem eigenen schriftlichen Dokument zusammenzufassen, das z.B. die Regelungen über die Frequenz der Evaluierungen enthält. Auch sollten darin objektive Kriterien definiert werden, bei deren Vorliegen Maßnahmen – z.B. geänderte didaktische Konzepte – gesetzt werden.	umgesetzt	8	umgesetzt	
34	Die mit den Lehrenden in Fällen (fortgesetzt) schlechter Lehrveranstaltungsevaluierungsergebnisse geführten Gespräche wären ebenso wie die vereinbarten bzw. ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.	umgesetzt	9	teilweise umgesetzt	
35	Eine verbindliche Meldung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen sollte eingeführt werden.	zugesagt	11	zugesagt	

¹ Das Ergebnis des Nachfrageverfahrens basiert ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen, eine Prüfungshandlung des RH erfolgte dabei nicht.



Im Folgenden fasst der RH seine an den Vorbericht anknüpfenden Empfehlungen nach Adressaten zusammen:

Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Der RH empfahl,

- (1) weiterhin Maßnahmen zu setzen, die die Betreuungsrelationen im Tertiärbereich an das Spitzenfeld der OECD-Staaten heranführen, um die Qualität des Studiums weiter zu verbessern und einen Beitrag zur Erreichung des nachhaltigen Entwicklungsziels 4 der Agenda 2030 zu leisten. (TZ 3)

Universität Graz; Wirtschaftsuniversität Wien

Der RH empfahl,

- (2) die Gründe für die teilweise sinkende Lehrleistung je Vollzeitäquivalent (weiterhin) zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zu deren Erhöhung zu ergreifen. (TZ 7)
- (3) die mit den Lehrenden in Fällen (fortgesetzt) schlechter Lehrveranstaltungs-Evaluierungsergebnisse geführten Gespräche ebenso wie die vereinbarten bzw. ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren. (TZ 9)

Universität Graz

Der RH empfahl,

- (4) die rückläufige Entwicklung bei den Studienabschlüssen weiterhin zu analysieren und das implementierte Unterstützungsangebot zu forcieren. (TZ 6)
- (5) im Sinne einer Meldung die vollständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu kontrollieren und dabei auf die lückenlose Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips zu achten. (TZ 10)



Wirtschaftsuniversität Wien

Der RH empfahl,

- (6) eine verbindliche Meldung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen einzuführen. (TZ 11)



Lehre und Betreuungsverhältnisse – Universität Graz und
Wirtschaftsuniversität Wien; Follow-up-Überprüfung



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juni 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle A: Wissenschaftsministerium

Zeitraum	Bundesministerien- gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
8. Jänner 2018 bis 31. März 2025	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	8. Jänner 2018 bis 3. Juni 2019: Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Iris Rauskala
			7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
			6. Dezember 2021 bis 3. März 2025: ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
			3. März 2025 bis 2. April 2025: Christoph Wiederkehr, MA
seit 1. April 2025	BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung	seit 2. April 2025: Eva-Maria Holzleitner, BSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Betreuungsrelationen an den Universitäten _____	19
Tabelle 2:	Betreuungsrelationen im Studienfeld Recht und im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschafts- universität Wien _____	23
Tabelle 3:	Studienabschlüsse an Universitäten _____	27
Tabelle 4:	Lehrleistung je Vollzeitäquivalent des wissenschaftlichen Stammpersonals – rechts- sowie sozial- und wirtschafts- wissenschaftliche Fakultäten der Universität Graz _____	31
Tabelle 5:	Lehrleistung je Vollzeitäquivalent des wissenschaftlichen Stammpersonals – Wirtschaftsuniversität Wien _____	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht _____	7
Abbildung 2:	Betreuungsrelationen im europäischen Vergleich _____	16
Abbildung 3:	Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der WU Wien: Studienbeginnerinnen und -beginner und Prüfungsaktivität im ersten Studienjahr _____	25

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMFWF	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System (Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen)
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
KV	Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten
LV-Periode	Leistungsvereinbarungs-Periode
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
UG	Universitätsgesetz 2002
VBG	Vertragsbedienstetengesetz 1948
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WU Wien	Wirtschaftsuniversität Wien
z.B.	zum Beispiel

R - H

